

Aktuelle EU-Justizthemen Mai 2023 – Juni 2023



Allgemeines

Politische Einigung über den Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse Traditionelles Fachwissen soll auf EU-Ebene geschützt werden

Der Rat und das Europäische Parlament haben am 02.05.2023 eine vorläufige politische Einigung über die von der Europäischen Kommission am 13.04.2022 vorgeschlagene Verordnung über den Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse (COM(2022) 174 final) erzielt. Dabei geht es um den Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse. Solche geografischen Angaben erfuhren bislang nur Schutz bei Lebensmitteln und landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Die neue Verordnung regelt den Schutz geografischer Angaben auch für andere Produkte (z. B. „Messer aus Solingen“).

Hintergrund: Bereits im November 2019 ist die EU der Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben beigetreten, die den Schutz geografischer Angaben sowohl für landwirtschaftliche als auch für nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse vorsieht. Die nunmehr vorgeschlagenen Rechtsvorschriften sollen es der EU ermöglichen, ihren internationalen Verpflichtungen aus dem Vertrag nachzukommen. Denn derzeit gibt es noch keinen EU-weiten Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Produkte. Daher stellt die Verordnung einen der wichtigsten Vorschläge im Rahmen des Aktionsplans für geistiges Eigentum dar. Die neue Verordnung soll die Lücke zwischen den unterschiedlichen nationalen Systemen in der EU schließen und den bestehenden EU-Schutz für geografische Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse ergänzen.

Inhalt der Einigung

Es wird seitens der Kommission, des Rats und des EP davon ausgegangen, dass die neuen Regelungen im Ergebnis zu mehr Innovationen und Investitionen im Handwerk führen, da Handwerker und Erzeuger (insbesondere KMU) ihr traditionelles Fachwissen auf EU-Ebene nun gleichermaßen fördern und schützen können. In diesem Zusammenhang soll es gerade auch für KMU leichter werden, geografische Angaben eintragen zu lassen. Die neuen Regelungen sehen ein Verfahren vor, wonach geografische Angaben zunächst auf nationaler Ebene registriert werden, dieser Antrag der Erzeuger wird sodann durch das EU-Büro für geistiges Eigentum (EUIPO) geprüft. Die Abgeordneten haben sich dafür ausgesprochen, dass es Zeitpläne für den Abschluss der verschiedenen Verwaltungsschritte gibt, um so den Prozess auf nationaler Ebene beschleunigen zu können. Die Verhandlungsführer des EP und des Rates kamen zudem darin überein, dass die Mitgliedstaaten entscheiden können, ob sie eine nationale Registrierungsbehörde einrichten oder das EUIPO den gesamten Registrierungsprozess für sie übernehmen soll. Sollten Mitgliedstaaten davon Gebrauch machen wollen, sollten sie eine einzige Anlaufstelle ernennen, um bei Anträgen und technischen Fragen im Zusammenhang mit dem jeweiligen Produkt zu helfen.

Die Abgeordneten haben auch festgelegt, dass Anträge elektronisch eingereicht werden können und nationale Behörden für Fragen von Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen (MSMEs) im Rahmen der Vorbereitung ihrer Anträge zur Verfügung stehen. Die aufgrund des nationalen Verfahrens anfallenden Registrierungsgebühren sollen die wirtschaftliche Lage entsprechend berücksichtigen.

Es sollen darüber hinaus effiziente Verfahren zur Kontrolle und Überprüfung bereitgestellt werden, welche den Schutz geografischer Angaben durch Eigenerklärungen als Standardverfahren sicherstellen und durch Kontrollen seitens der Mitgliedstaaten ergänzt werden. Dabei soll es sich um Marktkontrollen handeln, die gewährleisten sollen, dass Produkte ihren Produktspezifikationen entsprechend auf den Markt gebracht werden. Dieser Schutz soll auch für Domain-Namen und im Online-Bereich gelten. Es soll ein öffentliches digitales Portal mit Informationen zu Zertifizierungsstellen geben, um so den Zugang für alle Erzeuger sicherzustellen.

Weiteres Verfahren

Am 01.12.2022 hatte der Rat seine allgemeine Ausrichtung beschlossen. Die nunmehr erzielte vorläufige politische Einigung muss noch von Rat und Parlament gebilligt und förmlich angenommen werden.

[Pressemitteilung des Rats vom 02.05.2023](#)

[Pressemitteilung des Rats vom 01.12.2022](#)

EuGH-Rechtsprechung im Mai 2023 Entscheidungen zur Datenschutzgrundverordnung

Kein pauschaler Strafschadensersatz bei Verstößen gegen Datenschutzgrundverordnung

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschied am 04.05.2023 in der Rechtssache C-300/21, dass der bloße Verstoß gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) keinen Schadensersatzanspruch begründet.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die österreichische Post hat im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Adresshändlerin (mit dem Ziel, ihren werbetreibenden Kunden den zielgerichteten Versand von Werbung zu ermöglichen) Informationen zu den Parteiaffinitäten der gesamten österreichischen Bevölkerung erhoben. Ein von dieser Datenverarbeitung Betroffener verlangt von der österreichischen Post immateriellen Schadensersatz in Höhe von 1.000 Euro, weil sie ihm eine hohe Affinität zur FPÖ zugeschrieben habe. Ihm liege ein Sympathisieren mit Parteien des rechten Randes fern, weshalb diese Zuordnung eine Beleidigung, beschämend und im höchsten Maß kreditschädigend sei. Die Daten des Betroffenen hatte die Post zwar verarbeitet, jedoch nicht an Dritte weitergegeben. Der mit dem Rechtsstreit befasste österreichische Oberste Gerichtshof möchte vom EuGH insbesondere wissen, ob der Zuspruch von Schadensersatz nach der DSGVO zusätzlich zu einer Verletzung von Bestimmungen der Verordnung auch erfordert, dass der Betroffene einen Schaden erlitten hat.

Der EuGH stellt in seinem Urteil zunächst fest, dass der in der DSGVO vorgesehene Schadensersatzanspruch nach Art. 82 DSGVO eindeutig an drei kumulative Voraussetzungen geknüpft sei: einen Verstoß gegen die DSGVO, einen materiellen oder immateriellen Schaden, der aus diesem Verstoß resultiert, und einen Kausalzusammenhang zwischen dem Schaden und dem Verstoß. Dabei sei der Schadensersatzanspruch nicht auf immaterielle Schäden beschränkt, die eine gewisse Erheblichkeit erreichen. Denn ein solches Erfordernis werde nicht in der DSGVO erwähnt und stünde zu dem vom Unionsgesetzgeber gewählten weiten Verständnis des Begriffs „Schaden“ im Widerspruch. Die Kriterien für die Ermittlung des Umfangs des in diesem Rahmen geschuldeten Schadensersatzes sei durch die einzelnen Mitgliedstaaten festzulegen, wobei der Äquivalenz- und der Effektivitätsgrundsatz zu beachten seien. Die DSGVO selbst enthalte keine Bestimmung dazu, wie der Schadensersatz zu bemessen sei.

Umfang des Rechts, eine Kopie der personenbezogenen Daten zu erhalten

In einem weiteren Urteil im Zusammenhang mit der DSGVO entschied der EuGH ebenfalls am 04.05.2023 in der Rechtssache C-487/21, dass das Recht, eine „Kopie“ der personenbezogenen Daten zu erhalten, bedeutet, dass der betroffenen Person eine originalgetreue und verständliche Reproduktion aller dieser Daten ausgehändigt wird.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Ein Betroffener hat bei einer österreichischen Kreditauskunftei die Übersendung einer Kopie der zu seiner Person verarbeiteten Daten angefordert. Die Kreditauskunftei erteilte teilweise die angeforderten Auskünfte, Unterlagen wie E-Mails oder Datenbankausdrucke wurden jedoch nicht übermittelt. Der Betroffene bringt im Vorabentscheidungsverfahren vor, dass die in der DSGVO genannte „Kopie der Daten“ auch E-Mails und Datenbankauszüge inklusive allfälliger Freitextfelder meine, die personenbezogene Daten beinhalten würden.

Der EuGH führt in seinem Urteil aus, dass zwar Art. 15 Abs. 3 S. 1 DSGVO keine Definition des Begriffs „Kopie“ enthalte. Nach Auslegung der Vorschrift kommt der EuGH zu dem Ergebnis, dass sie das Recht impliziere, eine (schriftliche oder elektronische) Kopie von Auszügen aus Dokumenten oder gar von ganzen Dokumenten oder auch von Auszügen aus Datenbanken, die die Daten enthalten, zu erlangen, wenn das unerlässlich ist, um der betroffenen Person die wirksame Ausübung der ihr durch die DSGVO verliehenen Rechte zu ermöglichen. Im Fall eines Konflikts zwischen der Ausübung des Rechts auf vollständige und umfassende Auskunft über die personenbezogenen Daten zum einen und den Rechten Freiheiten anderer Personen zum anderen seien nach Möglichkeit Modalitäten der Übermittlung der personenbezogenen Daten zu wählen, die die Rechte oder Freiheiten anderer Personen nicht verletzen, wobei diese Erwägungen nicht dazu führen dürfen, dass der betroffenen Person jegliche Auskunft verweigert wird.

Fluggastrechte bei Flugannullierung wegen Tod des Co-Piloten

Der EuGH hat am 11.05.2023 in den verbundenen Rechtssachen C-156/22 bis C-158/22 entschieden, dass Luftfahrtunternehmen im Falle einer Flugannullierung eine Ausgleichspflicht gegenüber Fluggästen gemäß der Fluggastrechteverordnung (Verordnung (EG) Nr. 261/2004 vom 11.02.2004) treffe, auch wenn der Grund für die Annullierung des Fluges im plötzlichen Tod des Co-Piloten liegt.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Am 17.07.2019 sollte TAP Air Portugal (TAP) als ausführendes Luftfahrtunternehmen einen Flug mit planmäßiger Abflugzeit um 06.05 Uhr von Stuttgart (Deutschland) nach Lissabon (Portugal) durchführen. Am selbigen Tag wurde der Kopilot des Fluges um 4:15 Uhr tot in seinem Hotelbett aufgefunden. Wegen des aufgrund des Ereignisses erlittenen Schocks meldete sich die gesamte Besatzung fluguntauglich und der Flug wurde annulliert. Eine Ersatzcrew verließ um 11.25 Uhr Lissabon und kam um 15.20 Uhr in Stuttgart an. Die Fluggäste wurden sodann mit einem auf 16.40 Uhr angesetzten Ersatzflug nach Lissabon befördert. Einige der betroffenen Fluggäste hatten ihre Rechte aus dieser Annullierung an die Gesellschaften flightright (Rechtssache C-156/22) bzw. Myflyright (Rechtssachen C-157/22 und C-158/22) abgetreten, die Rechtshilfe für Fluggäste leisten, welche Klage gegen TAP erhoben. TAP weigerte sich, die Ausgleichszahlung gemäß Art. 7 Abs. 1 (400 Euro bei allen innergemeinschaftlichen Flügen über eine Entfernung von mehr als 1.500 km) der Verordnung 261/2004/EG an flightright und an Myflyright zu leisten, da es sich ihrer Ansicht nach, bei dem unerwarteten Tod des Co-Piloten um einen außergewöhnlichen Umstand im Sinne von Art. 5 Abs. 3 dieser Verordnung handele. Aufgrund unterschiedlicher Rechtsprechungen in der Vergangenheit setzte das zuständige Landgericht Stuttgart die Verfahren aus und ersuchte den Gerichtshof um Auslegung dieser Verordnung.

Er urteilte gegen TAP und führte aus, dass die Situation eines unerwarteten Todes, so tragisch und endgültig sie auch sei, sich in juristischer Hinsicht nicht von der eines Fluges unterscheidet, der nicht durchgeführt werden könne, weil ein Besatzungsmitglied kurz vor dem Abflug unerwartet erkrankt sei. Abwesenheiten seien ein Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit des Luftfahrtunternehmens, so dass dieses bei der Planung der Einsätze und der Arbeitszeiten seiner Beschäftigten mit solchen unvorhergesehenen Ereignissen rechnen müsse, so der Gerichtshof. Nach dem EuGH-Urteil muss nun das Stuttgarter Gericht über die konkreten Fälle entscheiden.

Straßengüterverkehrsunternehmen können Verantwortlichkeit für die Einhaltung von Lenk- und Ruhezeiten nicht auf Dritte übertragen

Am 11.05.2023 urteilte der Gerichtshof der Europäischen Union (Zweite Kammer) in der Rechtssache C-155/22, dass Artikel 22 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung 1071/2009/EG vom 21.10.2009 über die Festlegung gemeinsamer Regeln über die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrs-unternehmers mit einer österreichischen Regelung unvereinbar sei, nach der ein Unternehmen eine dritte Person zum für die Einhaltung der Vorschriften des Unionsrechts über die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer Verantwortlichen bestellen und damit die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Verstöße gegen diese Vorschriften übertragen könne, wenn eine solche Übertragung die Infragestellung der Zuverlässigkeit des Unternehmens sowie die Verhängung von Sanktionen gegen das Unternehmen verhindere.

Ein österreichisches Kraftverkehrsunternehmen hatte gemäß der nationalen Rechtslage (§ 9 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) BGBl. 52/1991 vom 31.01.1991) eine „verantwortliche Beauftragte“ bestellt, die für die Einhaltung der Arbeitszeit in dem Unternehmen verantwortlich war. Diese Person war weder Verkehrsleiterin noch zur Vertretung des Unternehmens nach außen berechtigt. Sie beschwerte sich vor dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich über mehrere gegen sie verhängte Geldstrafen aufgrund von Verstößen des österreichischen Kraftverkehrsunternehmens gegen die Vorschriften über die täglichen Fahrzeiten und die Benutzung des Fahrtenschreibers. Aufgrund von Zweifeln hinsichtlich der Vereinbarkeit von § 9 Abs. 2 VStG mit der Verordnung 1071/2009/EG, setzte das Niederösterreichische Landesverwaltungsgericht das Verfahren aus und ersuchte den Gerichtshof um Auslegung dieser Verordnung. Dieser urteilte, dass die nationale Regelung (österreichisches VStG) insofern gegen Art. 22 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 der Verordnung 1071/2009/EG verstoße.

Erfordernis der richterlichen Unabhängigkeit gilt auch für Disziplinarverfahren gegen Richter

Der EuGH hat am 11.05.2023 in der Rechtssache C-817/21 entschieden, dass das Erfordernis der richterlichen Unabhängigkeit auch für solche Organe gelte, deren Aufgabe die Durchführung von Disziplinarverfahren gegen Richter sei.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: In Rumänien ist für Disziplinarermittlungen gegen Richter und Staatsanwälte die sog. Justizinspektion zuständig, die zum Obersten Rat der Richter und Staatsanwälte gehört. Eine Person, die Partei in einer Reihe von Strafverfahren ist, hat bei der Justizinspektion in Bezug auf mehrere Richter und Staatsanwälte disziplinarische Rügen erhoben, da sie sich durch deren justizielle Tätigkeit angegriffen fühlte. Nachdem zunächst die Disziplinarbeschwerden gegen mehrere Richter und Staatsanwälte und sodann gegen den zuständigen Chefinspekteur eingestellt worden waren, erhob der Betroffene Anfechtungsklage gegen die letztgenannte Einstellung gegen den Chefinspekteur beim Berufungsgericht Bukarest in Rumänien. Letzteres hat den EuGH im Wesentlichen um Klärung ersucht, ob die Garantien der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit auch für das für Disziplinarverfahren gegen Richter zuständige Organ gelten.

In Rumänien wird die Justizinspektion durch den Chefinspekteur geleitet. Er/sie benennt einen stellvertretenden Chefinspekteur dessen Amtszeit mit der des Chefinspekteurs endet und dessen Tätigkeit auch durch den Chefinspekteur beurteilt wird. Disziplinarische Maßnahmen können nur durch einen Bediensteten der Justizinspektion eingeleitet werden, dessen berufliches Fortkommen ebenfalls alleine vom Chefinspekteur abhängt.

Der EuGH stellt in seinem Urteil fest, dass eine Disziplinarordnung, deren personeller Anwendungsbereich u.a. die Richterschaft sei, so ausgestaltet sein müsse, dass jeglicher Anschein politischer Kontrolle richterlicher Tätigkeit vermieden werde. Vorliegend sei die Ausgestaltung der Justizinspektion, namentlich die grundsätzlichen Abhängigkeiten der Bediensteten inkl. des stellvertretenden Chefinspekteurs, dazu geeignet, dass im Ergebnis Betroffene von einer Disziplinaranzeige gegen den Chefinspekteur absehen könnten. Es bestehe der Verdacht, dass die Befugnisse und Aufgaben der Justizinspektion als Instrument zur Ausübung von Druck auf die Rechtsprechungstätigkeit oder zur Ausübung politischer Kontrolle über diese Tätigkeit benutzt werden. Das müsse das Berufungsgericht Bukarest beurteilen.

Vorabentscheidungsersuchen hindert nicht Fortsetzung des Ausgangsverfahrens

In einem weiteren Verfahren entschied der EuGH am 17.05.2023 (Rechtssache C-176/22), dass die Einreichung eines Vorabentscheidungsersuchens beim EuGH das vorliegende Gericht nicht daran hindere, das Ausgangsverfahren teilweise fortzusetzen.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die bulgarische Staatsanwaltschaft hat zwei polizeiliche Ermittlungsbeamte wegen Korruption angeklagt. Das mit den Anklagen befasste bulgarische Strafgericht hielt es für erforderlich, den EuGH hinsichtlich der Möglichkeit einer Umqualifizierung der Tat um Vorabentscheidung zu ersuchen. Zugleich stellte es sich die Frage, ob es die Verhandlung der Sache, insbesondere die Beweisaufnahme, trotz des Vorabentscheidungsersuchens fortsetzen könne. Die Beweise bezögen sich auf andere Fragen als die, die Gegenstand des Ersuchens seien. Erst nach Abschluss der Beweisaufnahme würde es das Verfahren vollständig aussetzen, um die Antwort des EuGHs abzuwarten. Der EuGH führte in seinem Urteil aus, dass im Falle eines Vorabentscheidungsverfahrens keine Pflicht des vorlegenden Gerichts zur vollständigen Aussetzung des Ausgangsverfahrens bestehe. Nach Art. 23 der Satzung des EuGH würden die nationalen Gerichte nicht daran gehindert, das Verfahren insoweit fortzusetzen, als nur Aspekte betroffen seien, deren Beantwortung durch die ausstehende Entscheidung durch den EuGH nicht beeinflusst werden könnten. Damit seien Verfahrenshandlungen – etwa zur Beweiserhebung – gemeint, die das vorliegende Gericht nicht daran hindert, später der Antwort des EuGHs nachzukommen.

Kein Wertersatzanspruch für Unternehmer bei Widerruf nach vollständiger Leistungserbringung

Am 17.05.2023 urteilte der Gerichtshof der Europäischen Union (Zweite Kammer) in der Rechtssache C-97/22 bezüglich der Auslegung von Art. 14 Abs. 5 der Richtlinie 2011/83/EU in Bezug auf Wertersatz- oder Ausgleichsansprüche eines Unternehmers, wenn ein Verbraucher seine Willenserklärung zum Abschluss eines außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Bauvertrags erst nach vollständiger Erbringung der Leistungen durch den Unternehmer widerruft.

Am 06.10.2020 schloss ein Verbraucher mündlich einen Vertrag mit einem Unternehmen zur Erneuerung der Elektroinstallation seines Hauses, ohne über sein Widerrufsrecht informiert zu werden. Nach Erbringung der Leistungen legte das Unternehmen eine Rechnung vor, die der Verbraucher nicht bezahlte. Der Verbraucher widersprach dem Vertrag, woraufhin das Unternehmen Klage auf Zahlung einreichte. Aufgrund von Zweifeln bezüglich der Auslegung von Art. 14 Abs. 5 setzte das zuständige Landgericht Essen das Verfahren aus und bat den Gerichtshof um eine Vorabentscheidung.

Er urteilte, dass Art. 14 Abs. 5 der Richtlinie 2011/83/EU so auszulegen sei, dass wenn der Verbraucher nicht über sein Widerrufsrecht aufgeklärt worden ist, selbst wenn dieser sein Widerrufsrecht erst nach Erfüllung eines Vertrags außerhalb von Geschäftsräumen ausgeübt hat, er von jeglicher Verpflichtung zur Vergütung der erbrachten Leistung befreit sei.

Link zum Urteil des EuGH in der Rechtssache C-300/21:

<https://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-300/21>

Link zum Urteil des EuGH in der Rechtssache C-487/21:

<https://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-487/21>

Link zum Urteil des EuGH in den verbundenen Rechtssachen C-156/22 bis C-158/22:

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf;jsessionid=CDF3BA85627A22C99F556B5001915B16?text=&docid=273606&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=1616577>

Link zum Urteil in der Rechtssache C-155/22

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf;jsessionid=5427ABD67A040FD8639CA141D29F2720?text=&docid=273605&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=12998849>

Link zum Urteil des EuGH in der Rechtssache C-817/21:

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=273603&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=1627900>

Link zum Urteil des EuGH in der Rechtssache C-176/22:

<https://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-176/22>

Link zum Urteil in der Rechtssache C-97/22:

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=273787&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=15626810>

EP-Plenum nimmt Position zum Europäischen Lieferkettengesetz an Annahme des Berichts wie im Rechtsausschuss ausgehandelt mit nur einer Änderung

Am 01.06.2023 hat das Plenum des Europäischen Parlaments seine Position zum Vorschlag für eine Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie 2019/1937/EU (COM(2022) 71 final) (sog. Europäisches Lieferkettengesetz), mit 366 Ja- und 255 Nein-Stimmen sowie 38 Enthaltungen angenommen. Unternehmen sollen demnach verpflichtet werden, die negativen Auswirkungen ihrer Aktivitäten, einschließlich der ihrer Geschäftspartner, auf die Menschenrechte und die Umwelt zu ermitteln und gegebenenfalls zu verhindern, zu beenden oder abzumildern. Dazu gehören Kinderarbeit, Sklaverei, Ausbeutung von Arbeitskräften, Umweltverschmutzung, Umweltzerstörung und Verlust der biologischen Vielfalt.

Zunächst schien das Abstimmungsverhältnis im Plenum des Parlaments als absehbar, nachdem der ausgehandelte Bericht der Berichterstatterin MdEP Lara Wolters (S&D) am 25.04.2023 dank eines breiten Kompromisses quer durch das politische Spektrum eine komfortable Mehrheit im federführenden Rechtsausschuss (JURI) erhalten hatte (siehe Beitrag im EU-Wochenbericht Nr. 16-2023 vom 02.05.2023). Das änderte sich jedoch, nachdem die Europäische Volkspartei (EVP) als größte Fraktion im Parlament dem Bericht kurzfristig vor der Abstimmung im Plenum ihre Unterstützung entzog. Noch bei der Abstimmung im Rechtsausschuss wurde der Bericht seitens der EVP geschlossen unterstützt. Die plötzliche Abkehr vom Kompromiss wurde vor allem von den deutschen Christdemokraten in der Fraktion vorangetrieben und auch die FDP-Abgeordneten in der Renew-Fraktion kritisierten den Bericht. Die Position des Parlaments wurde als zu weitgehend kritisiert. Denn damit würden nicht nur mehr Unternehmen als durch das deutsche Lieferkettengesetz betroffen sein, auch große Teile der Wertschöpfungsketten, wie Verkauf, Vertrieb, Transport, Lagerung und Entsorgung, würden erfasst werden. Den Betrieben drohe ein riesiger bürokratischer Aufwand, der insbesondere die kleinen und mittelständischen Unternehmen überfordern würde. Auch würde es nicht dazu führen, die Situation der Menschen in ärmeren Regionen zu verbessern, wenn europäische Unternehmen aus Angst vor Sanktionen oder zivilrechtlicher Haftung sich aus den betroffenen Regionen zurückziehen und Mitbewerber u.a. aus China das Geschäft überlassen.

Im Vorfeld der Plenumsabstimmung wurde eine Vielzahl von Änderungsanträgen eingereicht und während des Plenums wurden aufgeheizte Debatten geführt. Letztlich ist der Inhalt des Berichtes aber zum größten Teil wie im Rahmen der Abstimmung im Rechtsausschuss geblieben. Die Position des Parlaments umfasst u.a. folgende Punkte:

- **Ausweitung des persönlichen Anwendungsbereichs:** Im Vergleich zum Vorschlag der Kommission sollen die neuen Vorschriften noch mehr Unternehmen erfassen, und zwar in der EU ansässige

Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten und einem weltweiten Umsatz von mehr als 40 Millionen Euro sowie Muttergesellschaften mit mehr als 500 Beschäftigten und einem weltweiten Umsatz von mehr als 150 Millionen Euro. Die Regeln würden auch für Nicht-EU-Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 150 Millionen Euro gelten, wenn mindestens 40 Millionen Euro in der EU erwirtschaftet wurden. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind vom direkten Anwendungsbereich ausgeschlossen.

- **Sachlicher Anwendungsbereich:** Unternehmen sollen eine risikobasierte Due-Diligence-Prüfung innerhalb ihrer Lieferkette auf der Grundlage der OECD-Schritte durchführen (Art. 4) und eine Due-Diligence-Politik einführen, die der Wahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken angemessen ist und auf Risikofaktoren (Branche, Standort) sowie der Größe und Länge ihrer Wertschöpfungskette basiert (Art. 5). Dabei ist von dieser Prüfung die gesamte Lieferkette mit zwei Ergänzungen, und zwar Abfallentsorgung und im begrenzten Umfang auch den Verkauf, umfasst. Andere Unternehmen, die ebenfalls in den Anwendungsbereich des Richtlinienvorschlags fallen, müssen nicht bewertet werden. Führt die Prüfung dazu, dass ein Unternehmen schwerwiegende Risiken verursacht oder zu Risiken beigetragen hat, muss es darauf mit angemessenen Maßnahmen reagieren.
- **Behördliche Sanktionen bei Nichteinhaltung der Vorschriften zur Sorgfaltspflicht:** Die Mitgliedstaaten sollen Aufsichtsbehörden einrichten, die für die Überwachung der Vorschriften sowie für die Verhängung von behördlichen Sanktionen zuständig sein sollen. Dabei sollen sie gegen Unternehmen, die sich nicht an die Vorschriften halten, Geldbußen i.H.v. mindestens 5% des weltweiten Nettoumsatzes verhängen können.
- **Zivilrechtliche Haftung der Unternehmen:** Eine zivilrechtliche Haftung des Unternehmens kann von Opfern geltend gemacht werden, wenn das Unternehmen den Schaden verursacht oder dazu beigetragen hat. Der Kompromisstext sieht keine Umkehr der Beweislast zulasten der Unternehmen vor.
- **Umsetzungsfrist:** Nach dem Vorschlag des Ausschusses sollen die neuen Verpflichtungen je nach Größe und Umsatz des Unternehmens zu unterschiedlichen Zeitpunkten zur Anwendung gelangen: bei mehr als 1000 Beschäftigten: Drei Jahre nach Inkrafttreten (2027); bei mehr als 500 Beschäftigten: vier Jahre nach Inkrafttreten (2028); bei 250 und mehr Beschäftigten: Möglichkeit, ein weiteres Jahr auszusteuern (Wahl 2028/2029).

Lediglich ein Änderungsantrag, eingebracht von den Fraktionen EVP und EKR, wurde mehrheitlich angenommen. Er sieht die Streichung des Artikels 26 aus der Richtlinie vor. In dem Artikel wäre festgelegt worden, dass die Mitglieder der Unternehmensleitung für die Einrichtung und Kontrolle der Sorgfaltspflicht im Sinne der Richtlinie verantwortlich seien. Während in der abschließenden Abstimmung zur Parlamentsposition die anwesenden deutschen Abgeordneten der EVP sowie die Mehrheit der Fraktion geschlossen gegen den Bericht stimmten, stimmte ein noch immer beachtlicher Teil der Fraktion mit Ja. Der Schattenberichterstatter der EVP im Rechtsausschuss, MdEP Axel Voss, der an der Ausarbeitung des Kompromisses beteiligt war, blieb der Plenumsabstimmung fern. Der Großteil der Renew-Fraktion stimmte für den Bericht. Lediglich die FDP-Abgeordneten sowie vier weitere Fraktionsmitglieder lehnten den Bericht ab.

Weiteres Verfahren

Da der Rat bereits im Dezember 2022 eine Allgemeine Ausrichtung zu diesem Dossier angenommen hatte, haben mit der Verabschiedung des Berichts im Parlament nun alle Beteiligten ihre Positionen festgelegt. Die Verhandlungen der Ko-Gesetzgeber sollen schon diese Woche unter der schwedischen Ratspräsidentschaft beginnen und unter der spanischen fortgesetzt werden. Das erklärte Ziel ist es, eine formelle Verabschiedung des Gesetzes noch vor den Europawahlen 2024 zu erreichen.

Pressemitteilung des Europäischen Parlaments:

<https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20230524IPR91907/lieferketten-unternehmen-sollen-menschenrechte-und-umweltnormen-beruecksichtigen>

Angenommener Bericht des Europäischen Parlaments:

https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2023-0209_DE.html

Vorschlag der Kommission zum Europäischen Lieferkettengesetz (COM(2022) 71 final):

Allgemeine Ausrichtung des Rats:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15024-2022-REV-1/de/pdf>

EU-Justizbarometer 2023 **Deutschland schneidet in den meisten Bereichen gut ab**

Die Europäische Kommission veröffentlichte am 08.06.2023 die elfte Ausgabe des EU-Justizbarometers 2023 (COM (2023) 309). Sinn und Zweck des jährlich ermittelten und veröffentlichten Justizbarometers ist es, einen vergleichbaren Überblick über Effizienz, Qualität und Unabhängigkeit der Justizsysteme in den Mitgliedstaaten zu geben. Die im Justizbarometer enthaltenen Angaben fließen zudem in den Rechtsstaatlichkeitsbericht 2023 ein, der nach derzeitigem Stand am 05.07.2023 vorgestellt und veröffentlicht werden soll. Zudem werden die Informationen für die Überwachung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne verwendet.

Zur Bewertung der drei genannten Schlüsselbereiche stützt sich das EU-Justizbarometer auf verschiedene Indikatoren. Das Justizbarometer 2023 enthält zudem Erhebungen zu 16 neuen Bereichen, darunter Korruptionsbekämpfung, Verfahrensdauer bei Bestechungsdelikten und zu Regelungen in den Mitgliedstaaten betreffend die Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs zur Justiz von diskriminierungsgefährdeten und älteren Menschen sowie Opfern geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt.

Das EU-Justizbarometer enthält insbesondere folgende Ergebnisse:

- Effizienz der Justizsysteme: Insgesamt hat sich die Effektivität weiter verbessert. Im Jahr 2021 wurden zivil- und handelsrechtliche Fälle in den meisten Mitgliedstaaten unter einem Jahr verhandelt und einer Entscheidung zugeführt. Die Verfahrensdauer hat in 16 Mitgliedstaaten im Vergleich zu 2020 abgenommen. In zwölf Mitgliedstaaten werden Bestechungsfälle vor Strafgerichten innerhalb eines Jahres abgeschlossen, während die Verfahren in den übrigen fünf Mitgliedstaaten, für die Daten vorliegen, bis zu vier Jahre dauern könnten. In Deutschland hat die Verfahrensdauer für erstinstanzliche Zivilverfahren im Vergleich zu den Vorjahren wieder leicht abgenommen. Im EU-Vergleich befindet sich Deutschland weiterhin im Mittelfeld. Bezüglich der Verfahrensdauer bei Korruptionsdelikten, wie Bestechung, konnte Deutschland keine Daten zuliefern, da diese für den genannten Bereich nicht vorhanden waren.
- Qualität der Justizsysteme: Insgesamt ergibt sich beim Zugang zur Justiz weiterhin ein gemischtes Bild. Insbesondere hinsichtlich des Zugangs von diskriminierungsgefährdeten und älteren Menschen sowie Opfern von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt stellen nur 17 Mitgliedstaaten weiterführende Informationen über die Rechte diskriminierungsgefährdeter Personen zur Verfügung, während 22 Mitgliedstaaten lediglich den einfachen physischen Zugang zu Gerichtsgebäuden genügen lassen. Fast ein Viertel der Mitgliedstaaten bietet keinen Online-Zugang zu spezifischen Informationen über geschlechtsspezifische Gewalt und Opferrechte.
- Hinsichtlich der Digitalisierung verfügen lediglich acht Mitgliedstaaten über Verfahrensvorschriften, wonach die Nutzung der Fernkommunikation und die Zulässigkeit von Beweismitteln in digitalem Format vollständig oder zumindest zum Teil möglich ist. Gerichte und Staatsanwaltschaften in den Mitgliedstaaten würden noch immer nicht das volle Potenzial der verfahrensrechtlich zulässigen Digitaltechnik nutzen. In Deutschland werden die oben genannten vulnerablen Personengruppen vollumfänglich mit Informationen über ihre bestehenden Rechte versorgt. Damit stellt sich Deutschland im EU-Vergleich zusammen mit Bulgarien als führend dar. Ebenso kann Deutschland auf dem digitalen Sektor punkten und belegt Platz zwei hinter Estland.
- Unabhängigkeit der Justiz: Insgesamt hat sich die öffentliche Wahrnehmung der richterlichen Unabhängigkeit seit 2016 in nahezu allen Mitgliedstaaten verbessert. In einigen Mitgliedstaaten ist das

Niveau allerdings besonders niedrig. Polen belegt weiterhin wie im Vorjahr den vorletzten Platz (unter 5% der allgemeinen Öffentlichkeit erachtet die richterlicher Unabhängigkeit als (sehr) gut), ebenso bei der Wahrnehmung durch Unternehmen. Ungarn hat ebenfalls einen Einbruch bei der öffentlichen Wahrnehmung der richterlichen Unabhängigkeit im Vergleich zum Vorjahr erlitten. Gegen beide Mitgliedstaaten hat die Kommission bereits vor einiger Zeit Vertragsverletzungsverfahren in diesem Zusammenhang eingeleitet. In Deutschland bewegt sich die wahrgenommene richterliche Unabhängigkeit auf einem gemischten Niveau. Deutschland belegt bei der öffentlichen Wahrnehmung Platz vier, bei der Wahrnehmung durch Unternehmen hingegen „nur“ Platz zwölf.

[Pressemitteilung der Kommission vom 08.06.2023](#)

[EU-Justizbarometer 2023](#)

[Fragen und Antworten zum Justizbarometer 2023](#)

Politische Einigung über Vorschläge zur Digitalisierung der Justiz Gerichte sollen über Grenzen hinweg effektiver zusammenarbeiten

Der Rat und das Europäische Parlament haben am 28.06.2023 in den Trilogverhandlungen über zwei Rechtsinstrumente zum Einsatz digitaler Technologien bei der justiziellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und zum Zugang der Bürgerinnen und Bürger zur Justiz eine **politische Einigung** erzielt. Dabei geht es um den Verordnungsvorschlag (COM(2021) 0759) und den Richtlinienvorschlag (COM(2021) 0760) bezüglich der Digitalisierung der EU-weiten grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Zivil-, Handels- und Strafsachen.

Hintergrund: Die Europäische Kommission hatte am 01.12.2021 im Rahmen eines Justizdigitalisierungspakets mehrere Initiativen zur **Digitalisierung der Justizsysteme** in der EU vorgeschlagen, darunter auch die Verordnung und Richtlinie über die Digitalisierung der EU-weiten grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Zivil-, Handels- und Strafsachen. Beide Vorschläge haben zum **Ziel, digitale Kommunikationskanäle zum Standardkanal für grenzüberschreitende Gerichtsverfahren** zu machen. Der Rat hat die Allgemeine Ausrichtung zu beiden Vorschlägen am 09.12.2022 beschlossen. Deutschland hatte sich dabei im Rahmen seiner Verhandlungen mit seiner Forderung durchgesetzt, dass die Verpflichtung zur Nutzung des digitalen Kanals nur bei grenzüberschreitenden Sachverhalten – und nicht bei rein nationalen Verfahren - gilt, d.h. wenn Behörden von verschiedenen Mitgliedstaaten miteinander kommunizieren. Das Parlament hatte Anfang März 2023 seine Position zu beiden Vorschlägen festgelegt.

Die geeinigten Vorschriften sollen den **Zugang zur Justiz** in der EU modernisieren und gleichzeitig Kosten und Verzögerungen verringern. Unterschiede bei der Digitalisierung zwischen den Mitgliedstaaten sollen verringert werden. **Der Kompromisstext enthält unter anderem die folgenden Regelungen:**

- grundsätzlich **verpflichtende digitale Kommunikation zwischen (Justiz-)Behörden** in Verfahren der grenzüberschreitenden justiziellen Zusammenarbeit: Die gesamte Kommunikation zwischen Behörden soll über ein sogenanntes „secure and reliable decentralised IT system“ stattfinden, welches den Standards von eCodex entspricht.
- **Einrichtung eines europäischen elektronischen Zugangspunkts im Europäischen Justizportal**, über den natürliche und juristische Personen Anträge stellen, relevante Informationen übermitteln und empfangen sowie mit den zuständigen Behörden kommunizieren können;

- Ermöglichung und Erleichterung des Einsatzes digitaler Technologien und somit der Teilnahme von Parteien und anderen relevanten Personen an Zivil-, Handels- und Strafanörungen **mittels Video-konferenz** oder anderer Fernkommunikationstechnologie
- **Einrichtung eines europäischen elektronischen Zugangspunkts**, über den natürliche und juristische Personen Anträge stellen, relevante Informationen übermitteln und empfangen sowie mit den zuständigen Behörden kommunizieren können
- Annahme elektronischer Kommunikation und Dokumente von natürlichen und juristischen Personen;
- Anerkennung von Dokumenten mit elektronischen Signaturen oder Siegeln;
- Förderung der Zahlung von Gebühren auf elektronischem Wege;
- Schulungen für Angehörige der Justizberufe im Umgang mit digitalen Instrumenten wie Video-konferenzen und dem IT-System.

Dabei ist geplant, dass die Kommission den hierzu benötigten elektronischen Zugangspunkt beim „Europäischen Justizportal“ erstellt und regelmäßig wartet. Die insoweit anfallenden Kosten sollen durch das Programm "Digitales Europa" finanziert werden. Allerdings soll auch sichergestellt werden, dass die Digitalisierung nicht zu Ausgrenzung führt und so umgesetzt wird, dass das Recht auf ein faires Verfahren für alle, insbesondere ältere Menschen und Menschen mit Behinderung, gewährleistet bleibt.

Nächste Schritte

Der zwischen den Verhandlungsführern gefundene Kompromisstext muss nun noch vom Europäischen Parlament und vom Rat formell gebilligt werden.

[Pressemitteilung des EP vom 28.06.2023](#)

[Pressemitteilung des Rates vom 28.06.2023](#)

EuGH-Rechtsprechung im Juni 2023 Urteil im Zusammenhang mit Asylrecht

Ablehnung der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gegen einen Drittstaatsangehörigen

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 06.06.2023 in der Rechtssache C-700/21 entschieden, dass die Ablehnung der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, damit die Strafe im Wohnsitzmitgliedstaat vollstreckt werden kann, auch für Drittstaatsangehörige gelten muss.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Ein moldauischer Staatsangehöriger mit ständigem Wohnsitz in Italien wurde in Rumänien rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt. Daraufhin stellte ein rumänisches Gericht gegen den Betroffenen einen Europäischen Haftbefehl zum Zweck der Vollstreckung dieser Strafe aus. Das mit dem Haftbefehl befasste italienische Gericht hat Zweifel, ob die Übergabe des Betroffenen an Rumänien wegen dessen familiären und beruflichen Verwurzelung in Italien abgelehnt werden kann. Der Rahmenbeschluss 2002/584 über den Europäischen Haftbefehl sehe zwar vor, dass die Übergabe abgelehnt werden kann, wenn sich die gesuchte Person im Inland aufhält, ein eigener Staatsangehöriger ist oder ihren Wohnsitz im Inland hat und sich der um die Übergabe ersuchte Staat verpflichtet, die Strafe selbst zu vollstrecken. Nach italienischem Recht sei diese Befugnis jedoch auf italienische Staatsangehörige und andere EU-Bürger beschränkt. Sie gelte nicht für Drittstaatsangehörige. Allerdings könnte dieser Ausschluss mit der Achtung des Privat- und Familienlebens einer gesuchten Person, die in Italien starke soziale und familiäre Bindungen habe, unvereinbar sein.

Der EuGH kommt in seinem Urteil zu dem Schluss, dass das Unionsrecht der Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, die jeden Drittstaatsangehörigen, der sich im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats aufhält oder dort seinen Wohnsitz hat, absolut und automatisch von der Anwendung des fakultativen

Grundes für die Nichtvollstreckung des Europäischen Haftbefehls ausschliesse, ohne dass die vollstreckende Justizbehörde die Bindungen des Drittstaatsangehörigen zu dem Mitgliedstaat beurteilen könne. Vielmehr habe die vollstreckende Justizbehörde zu prüfen, ob der Drittstaatsangehörige hinreichend im Vollstreckungsmitgliedstaat integriert sei und ob somit ein berechtigtes Interesse daran bestehe, dass die im Ausstellungsmitgliedstaat verhängte Strafe im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsmitgliedstaats vollstreckt wird. Bei dieser Beurteilung könne das mit dem Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl verfolgte Ziel Berücksichtigung finden, das darin bestehe, die Resozialisierungschancen der gesuchten Person nach Verbüßung der gegen sie verhängten Strafe zu erhöhen.

Verlust der Unionsbürgerschaft aufgrund Brexit rechtens

Der EuGH hat mit drei Urteilen in den Rechtssachen C-499/21, C-501/21 und C-502/21 die von britischen Staatsangehörigen gegen die Beschlüsse des Gerichts der Europäischen Union eingelegten Rechtsmittel zurückgewiesen.

Den Urteilen lag folgender Sachverhalt zugrunde: Im Rahmen des Referendums von 2016 entschied sich die Mehrheit der britischen Wähler für den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU. Die Vertreter des Vereinigten Königreichs und der EU unterzeichneten das Brexit-Abkommen am 24.01.2020. Der Rat erließ am 30.01.2020 seinen Beschluss über den Abschluss des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft. Mit drei verschiedenen Klagen vor dem Gericht haben britische Staatsbürger das Brexit-Abkommen und/oder den Beschluss des Rates erfolglos angefochten und u.a. geltend gemacht, dass ihnen die Rechte entzogen würden, die sie als EU-Bürger ausgeübt und erworben hätten. Die Betroffenen sind Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und wohnen im Vereinigten Königreich und in verschiedenen Mitgliedstaaten. Das Gericht wies ihre Klagen mit Beschlüssen vom 08.06.2021 als unzulässig ab. Die Betroffenen haben die Beschlüsse des Gerichts vor dem EuGH angefochten. Der EuGH führt dazu aus, dass es schon an einem notwendigen Rechtsschutzinteresse fehle. Denn der Austrittsbeschluss beruhe allein auf dem Willen des betreffenden Mitgliedstaats unter Beachtung seiner verfassungsrechtlichen Vorschriften und hänge somit allein von dessen souveräner Entscheidung ab. Für die britischen Staatsbürger sei somit der Verlust des Unionsbürgerstatus und infolgedessen der Verlust der damit verbundenen Rechte eine automatische Folge allein des von Großbritannien souverän gefassten Beschlusses, aus der Union auszutreten, und nicht des Austrittsabkommens oder des Beschlusses des Rates. Mangels Rechtsschutzinteresse habe das Gericht ihre Klagen daher zu Recht als unzulässig abgewiesen.

EuGH urteilt gegen Erschwerung von Asylanträgen in Ungarn

Am 22.06.2023 hat der EuGH in der Rechtssache C-823/21 ein Urteil in einem Vertragsverletzungsverfahren gegen Ungarn im Zusammenhang mit Asylrecht getroffen. Dabei kommt er zu dem Ergebnis, dass Ungarn seine aus Art. 6 der Asylverfahrensrichtlinie (2013/32/EU) erwachsenen Pflichten verletzt hat.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Um der Ausbreitung der COVID-19 Pandemie entgegenzuwirken, verabschiedete das ungarische Parlament im Jahre 2020 das Gesetz Nr. LVIII über Übergangsregelungen im Zusammenhang mit der Beendigung der Gefahrenlage und über die Epidemievorsorge. Nach dem letzteren müssen sich Asylsuchende, die sich bereits in Ungarn (einschließlich seiner Grenzen) aufhalten, zunächst zur ungarischen Botschaft in Belgrad oder Kiew begeben und dort eine Absichtserklärung einreichen. Erst nach positiver Beurteilung dieser Absichtserklärung und Erteilung einer Einreisegenehmigung können sie in Ungarn internationalen Schutz beantragen. Nach Ansicht der Europäischen Kommission verstößt Ungarn damit gegen Unionsrecht, da Ungarn damit in unzulässiger Weise die Möglichkeit von Staatenlosen oder bestimmten Drittstaatsangehörigen Asyl zu beantragen erschwert. Aus diesem Grunde hat die Kommission eine Vertragsverletzungsklage gegen Ungarn vor dem EuGH erhoben.

Die Entscheidung des EuGHs beruht zu einem darauf, dass der Zugang zum Asylverfahren durch die vorherige Abgabe einer Absichtserklärung in Kiew oder Belgrad in der Richtlinie 2013/32/EU nicht vorgesehen ist und deren ultimatives Ziel, ein effektives Asylverfahren, behindert. Des Weiteren werde Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen dadurch die Ausübung von Art. 18 der EU-Grund-

rechtecharta- in Mitgliedstaaten einen Asylantrag zu stellen- erschwert. Das Urteil des EuGHs unterstreicht zudem, dass das initiale Ziel des ungarischen Gesetzes, Maßnahmen zu gewährleisten, die einen besonderen Schutz vor COVID-19 darstellen, den nach dem Gesetz erforderlichen Besuch eines Asylsuchenden in einer Botschaft im Ausland nicht rechtfertige.

Recht auf Auskunft über die Abfrage seiner personenbezogenen Daten

In der Rechtssache C-579/21 urteilte der EuGH über den Umfang des Rechts auf Auskunft über die Abfrage seiner personenbezogenen Daten nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) (EU (2016/679)).

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Ein ehemaliger Mitarbeiter, der auch Kunde der Bank Pankki S war, erfuhr, dass seine personenbezogenen Daten von anderen Mitarbeitern der Bank abgerufen worden waren. Daraufhin forderte er die Bank auf, ihm die Identität der Personen, die seine Daten abgefragt hatten, den Zeitpunkt sowie den Zweck der Datenabrufung offenzulegen. Pankki S weigerte sich diesen Schritt vorzunehmen und argumentierte, dass es sich um personenbezogene Daten seiner Arbeitnehmer handele und es interne Untersuchungen gegeben habe, um einen Interessenskonflikt auszuschließen. Der Auskunftssuchende klagte anschließend beim Verwaltungsgericht Ostfinnland, welches Fragen zur Auslegung der DSGVO dem EuGH vorgelegt hat.

Der EuGH begründete seine Entscheidung wie folgt: Der EuGH führte zunächst aus, dass die DSGVO, die seit dem 25.05.2018 gilt, auf ein nach diesem Datum verlangtes Auskunftersuchen auch dann anwendbar ist, wenn die betreffenden Verarbeitungsvorgänge vor dieser Zeit stattfanden. Art. 15 DSGVO sei sodann so auszulegen, dass die Informationen von der bzw. dem Verantwortlichen zu verlangen sind und nicht von den Arbeitnehmenden, die die Daten auf Weisung des bzw. der Verantwortlichen abgefragt haben. Dies gelte nur dann nicht, wenn eine Information von dem oder der Ausführenden erforderlich sei, damit die Auskunft suchende Person die ihr aufgrund dieser Verordnung zustehenden Rechte wahrnehmen könne, und setze voraus, dass ggf. im Rahmen einer Abwägung der beiderseitigen Interessen auch die Freiheiten und Rechte der oder des Ausführenden berücksichtigt werden. Grundsätzlich habe die Tatsache, dass der Kläger sowohl Kunde als auch Mitarbeiter war, keine Auswirkung auf die Reichweite des Rechts.

[Link zum Urteil des EuGH in der Rechtssache C-700/21](#)

[Link zur Pressemitteilung des EuGH in den Rechtssachen C-499/21, C-501/21 und C-502/21](#)

[Link zum Urteil der Rechtsache C-823/21](#)

[Link zum Urteil in der Rechtsache C-579/21:](#)

Verkehr: Bei Repatriierungsflügen besteht kein Anspruch auf Erstattung der Kosten

Am 08.06.2023 hat der Europäische Gerichtshof (Dritte Kammer) ein Urteil in der Rechtssache C-49/22 bezüglich der Auslegung von Art. 5 Abs. 1 Buchstabe a und Art. 8 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 261/2004/EG über gemeinsame Regeln für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen gefällt.

Der Europäische Gerichtshof entschied, dass ein Repatriierungsflug, der im Zusammenhang mit einer konsularischen Unterstützungsmaßnahme organisiert wird, keine „anderweitige Beförderung“ darstellt, die das ausführende Luftfahrtunternehmen den Fluggästen eines annullierten Fluges anbieten muss. Im konkreten Fall ging es um ein Paar aus Österreich, dessen Flug am 18.03.2020 aufgrund der COVID-19-Pandemie von Austrian Airlines annulliert wurde. Austrian Airlines informierte die Passagiere nicht über die Annullierung und ihre Rechte gemäß der Fluggastrechteverordnung (261/2004/EG). Stattdessen organisierte das österreichische Außenministerium einen Repatriierungsflug, für den sich das Paar eigenständig anmeldete und einen verpflichtenden Unkostenbeitrag in Höhe von 500 Euro pro Person leisten musste. Das Paar forderte mit einer Klage die Erstattung dieser Kosten von Austrian Airlines ein. Das Landesgericht Korneuburg (Österreich) ersuchte den Gerichtshof um die Auslegung der Verordnung Nr. 261/2004/EG. Der Gerichtshof legte das nun dahingehend aus, dass ein Repatriierungsflug kein kommerzieller Flug sei und daher nicht den gleichen Bedingungen wie ein regulärer Flug unterliege.

Allerdings könnten die Passagiere vor einem nationalen Gericht Schadensersatz vom Luftfahrtunternehmen einfordern, wenn dieses seinen Informations- und Unterstützungspflichten nach Art.8 Abs 1 der Verordnung Nr. 261/2004/EG nicht nachgekommen ist. Die Höhe des Schadensersatzes müsse jedoch angemessen und zumutbar sein.

EuGH verkündet lange erwartetes Urteil zur Disziplinarkammer des polnischen Obersten Gerichts
Vertragsverletzungsklage der Kommission wird stattgegeben

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 05.06.2023 sein Urteil in der Rechtssache C-204/21 im Rahmen eines weiteren Vertragsverletzungsverfahrens **gegen Polen im Zusammenhang mit der polnischen Justizreform** verkündet. Gegenstand des Verfahrens war das sog. Maulkorbgesetz (Gesetz über das Justizwesen vom 20.12.2019), welches nach Ansicht der Europäischen Kommission gegen EU-Recht verstößt. Sie erhob beim Gerichtshof eine **Vertragsverletzungsklage** mit dem Antrag, festzustellen, dass mit der durch dieses Gesetz eingeführten Regelungen mehrere Bestimmungen des Unionsrechts missachtet werden.

Zur Erinnerung: Der EuGH hatte am 14.07.2021 während des Verfahrens im Rahmen einer einstweiligen Anordnung angeordnet, dass Polen die Anwendung seiner nationalen Bestimmungen aussetzen müsse, nach denen die Disziplinarkammer des Obersten Gerichts ermächtigt werde, über Anträge auf Aufhebung der richterlichen Immunität sowie über Fragen zur Beschäftigung und Pensionierung von Richtern zu entscheiden. Mit weiterem Beschluss vom 27.10.2021 hatte der Vizepräsident des EuGHs Polen ein tägliches Zwangsgeld i.H.v. 1 Mio. Euro auferlegt, weil Polen die durch den Beschluss vom 14.07.2021 angeordneten Maßnahmen nicht umgesetzt hatte. Mit Beschluss vom 21.04.2023 wurde das tägliche Zwangsgeld auf Antrag Polens auf 500.000 Euro herabgesetzt, da Polen teilweise den Anforderungen nachgekommen sei.

Der EuGH kommt in seinem Urteil zu dem Ergebnis, dass das polnische Justizgesetz gegen EU-Recht verstößt und gab damit der Klage der Kommission statt. In dem gegenständlichen Urteil bekräftigt der EuGH seine bisherige Rechtsprechungslinie, wonach die beim Obersten Gericht in Polen eingerichtete - und zwischenzeitlich teils modifizierte - Disziplinarkammer die Anforderungen der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte nicht erfüllt. Ebenfalls bestehe die Befürchtung, dass die in Polen geltende Disziplinarordnung und die darin vorgesehenen Sanktionen ein Hindernis sein könnten, den EuGH im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens anzurufen. Das sei mit den Garantien hinsichtlich des Zugangs zu einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht unvereinbar.

Unionsrechtswidrig sei auch, dass mit der Justizreform die Zuständigkeit der Überprüfung der wesentlichen Anforderungen an das Erfordernis effektiven Rechtsschutzes an eine einzige nationale Instanz, nämlich die Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten des Obersten Gerichts, übertragen worden ist. Die Mitgliedstaaten müssten auch im Bereich der Organisation der Justiz ihren unionsrechtlichen (rechtsstaatlichen) Verpflichtungen nachkommen. Eine Berufung auf innerstaatliche Bestimmungen oder Rechtsprechung, einschließlich der verfassungsrechtlichen, ändere nichts an diesen bestehenden Verpflichtungen.

Schließlich bemängelt der Gerichtshof noch, dass durch die Verpflichtung von Richtern zur Abgabe und Veröffentlichung (im Internet) einer schriftlichen Erklärung mit Angaben zu ihrer etwaigen Mitgliedschaft in Vereinen, Stiftungen ohne Gewinnzweck oder politischen Parteien, unverhältnismäßig in Grundrechte (Recht auf Schutz personenbezogener Daten, Recht auf Achtung des Privatlebens) eingegriffen werde.

Mit der Entscheidung des EuGHs in dem gegenständlichen Verfahren endet die Wirkung der Zwangsgeldbeschlüsse gegen Polen. Die Verpflichtung Polens, die für die Vergangenheit geschuldeten Zwangsgelder zu zahlen, bleibt davon jedoch unberührt.

[Presseerklärung des EuGH vom 05.06.2023](#)

Allgemeine Ausrichtung zum Vorschlag zur Bekämpfung strategischer Klagen gegen öffentliche Beteiligung
Weitere Allgemeine Ausrichtungen auf der Tagung des Justizrates

Am 10.06.2023 fand in Luxemburg der Rat der EU-Justizministerinnen und -minister statt, an welchem Justizminister Marco Buschmann für Deutschland teilgenommen hat.

Richtlinienvorschlag zur Bekämpfung strategischer Klagen gegen öffentliche Beteiligung („Anti-SLAPP-Richtlinie“) – Allgemeine Ausrichtung

Der Justizrat nahm zunächst mit qualifizierter Mehrheit (alle außer Ungarn) die Allgemeine Ausrichtung in Bezug auf den Richtlinienvorschlag zur Bekämpfung strategischer Klagen gegen öffentliche Beteiligung („Anti-SLAPP-Richtlinie (sog. „*strategic lawsuits against public participation*“) (KOM (2022) 177 final) an. Dabei handelt es sich entweder um offenkundig unbegründete oder ganz oder teilweise unbegründete Gerichtsverfahren, die Elemente des Missbrauchs enthalten, welche die Annahme rechtfertigen, dass der Hauptzweck des Gerichtsverfahrens darin besteht, die öffentliche Beteiligung zu verhindern, einzuschränken oder zu sanktionieren. Durch solche Klagen wird meist versucht, Journalisten oder Organisationen der Zivilgesellschaft einzuschüchtern, zu demotivieren und letztlich zum Schweigen zu bringen.

Die Kommission will mit dem Richtlinienvorschlag die Medienfreiheit stärken sowie die Betroffenen von SLAPP-Klagen schützen und eine weitere Ausbreitung des Phänomens in der EU verhindern. Der Kompromisstext des Rates unterstützt zwar das Ziel, Journalistinnen und Journalisten, Medienschaffende und andere, die sich am öffentlichen Diskurs beteiligen, vor missbräuchlichen Klagen zu schützen. Auf der anderen Seite wurden im Vergleich zum Kommissionsentwurf – u.a. auf Druck der Bundesregierung - einige Verfahrensgarantien abgeschwächt, so dass im Ergebnis deutlich weniger in das nationale Prozessrecht der Mitgliedstaaten eingegriffen und diesen mehr Spielraum bei der Umsetzung der Richtlinie eingeräumt wird. Im Einzelnen u.a.:

Nähere Konkretisierung des Anwendungsbereichs der Richtlinie (Art. 2 Abs. 1), insbesondere wurde das strafrechtliche Adhäsionsverfahren ausgenommen;

- Die in Art. 4 des Richtlinienvorschlags vorgesehene Definition einer grenzüberschreitenden Slapp-Klage wurde gänzlich gestrichen, sodass diese Einordnung auf Einzelfallbasis entsprechend der Rechtsgrundlage (Art. 81 Abs. 1 und 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) den nationalen Gerichten überlassen wird.
- Bei der Regelung zum Antrag des Beklagten auf vorzeitige Einstellung eines offenkundig unbegründeten Gerichtsverfahrens (Art. 9) wurde klargestellt, dass es sich bei der vorzeitigen Einstellung um eine Entscheidung des Gerichts, die aufgrund gründlicher inhaltlicher Prüfung so früh als möglich im Prozess getroffen werden soll, handelt. Dadurch soll der Justizgewährungsanspruch der klägerischen Partei sichergestellt werden. Dem Kläger obliegt es dabei nachzuweisen, dass die Klage nicht offensichtlich unbegründet ist. Zugleich wurde Art. 10 des Richtlinienentwurfs, der die Aussetzung des Hauptverfahrens bis zur Entscheidung über den Antrag auf vorzeitige Einstellung vorsah, gestrichen.
- Ferner sieht der Kompromisstext des Rates die Streichung der Gewährung von Schadensersatz für SLAPP-Opfer vor (Art. 15).

Die Bundesregierung zeigte sich mit dem Verhandlungsergebnis sehr zufrieden, da sie sich mit vielen ihrer Anliegen durchsetzen konnte. Im Europäischen Parlament wird der federführende Rechtsausschuss (JURI) über den Bericht des Berichterstatters (MdEP Tiemo Wölken (S&D) und die Änderungsanträge voraussichtlich am 27.06.2023 abstimmen. Eine Abstimmung im Plenum wird für Mitte Juli 2023

erwartet. Im Vergleich zum Kommissionsvorschlag und zum Kompromisstext des Rates sieht der Berichtsentwurf des Berichterstatters eine deutliche Verschärfung und eine Erweiterung des Anwendungsbereiches vor.

Richtlinienvorschlag über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten – Allgemeine Ausrichtung

Zudem nahmen die Justizministerinnen und Justizminister eine Allgemeine Ausrichtung zum Richtlinienvorschlag über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten (COM(2022) 245 final) an. Ziel ist, den derzeitigen Rechtsrahmen (Richtlinie 2014/42/EU über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten, Ratsbeschluss 2007/845/JHA und Rahmenbeschluss 2005/212/JHA) zu modernisieren, insbesondere Vermögenswerte mit kriminellem Hintergrund in der gesamten EU schneller und effektiver einzuziehen. Er enthält neben Regelungen zum materiellen Einziehungsrecht u.a. auch Regelungen zu den Befugnissen der Vermögensabschöpfungsstellen, zur Verwaltung sichergestellter und eingezogener Vermögensgegenstände sowie zu einer nationalen Abschöpfungsstrategie. Die Bundesregierung unterstützte den Kompromisstext des Rates, da er einen Kompromiss zwischen Verbesserung der strafrechtlichen Einziehung und zugleich ausreichender Flexibilität für die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung darstelle.

Die angenommene Position enthält folgende Elemente:

- Anwendbarkeit der Regeln bei einem breiten Spektrum von Straftaten, darunter auch bei Verstößen gegen Sanktionen, sobald die Richtlinie zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstößen gegen restriktive Maßnahmen der Union (KOM (2022) 684 final) verabschiedet ist. Bei den Personen, die aus Geschäften mit Personen oder Unternehmen, die auf der EU-Sanktionsliste stehen, Profit schlagen, sollen genauso wie bei Menschenhändlern oder Drogenkartellen Erträgen eingezogen werden.
- Mehr Befugnisse für Vermögensabschöpfungsstellen: Damit die Vermögensabschöpfungsstellen ihre Aufgaben erfüllen können, ist der Zugang zu Informationen in zentralisierten oder verknüpften Registern und Datenbanken, bspw. Grundbuch, Handelsregister, Melderegister, zu gewähren. Allerdings ist der unmittelbare und direkte Zugang zu u.a. Steuer- und Sozialdaten und anderen relevanten Informationen der Strafverfolgungsbehörden eines anderen Mitgliedstaates im Kompromisstext des Rates nicht mehr verpflichtend. Es gibt nunmehr die Zielvorgabe, einen schnellen Zugang zu gewährleisten, die Wahl der Mittel bleibt jedoch den Mitgliedstaaten selbst überlassen. Zudem können Informationen nur auf Grundlage begründeter Auskunftersuche übermittelt werden und Mitgliedstaaten können den Zugang verweigern, wenn er mit Blick auf die Interessen der Betroffenen unverhältnismäßig wäre, laufende Ermittlungen beeinträchtigen könnte oder Informationen umfassen würde, die von einem anderen Staat übermittelt wurden. Insgesamt soll der Informationsaustausch zwischen den Vermögensabschöpfungsstellen in den verschiedenen Mitgliedstaaten verbessert werden.
- Mitgliedstaaten können den Vermögensabschöpfungsstellen Befugnisse zur Sicherung von Vermögenswerten in Eilfällen erteilen, müssen dies aber nicht tun. (Artikel 11)
- Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft (Art. 16): Da Kriminalität von Natur aus ein heimliches Geschäft ist, ist es nicht immer möglich, Vermögensgegenstände, die während einer strafrechtlichen Untersuchung aufgedeckt werden, mit einer bestimmten kriminellen Aktivität in Verbindung zu bringen. Eine neue Vorschrift über die Einziehung ungeklärter Vermögenswerte, die für viele Mitgliedstaaten ein Novum darstellt, ermöglicht unter bestimmten Bedingungen die Einziehung von Vermögenswerten, die auf der Beteiligung an Aktivitäten der organisierten Kriminalität beruhen. Für diese Form der Einziehung ist keine strafrechtliche Verurteilung erforderlich. Die Mitgliedstaaten können im nationalen Recht allerdings Einschränkungen vorsehen.
- Verwaltung von eingezogenen Vermögenswerten: Die Mitgliedstaaten müssen Behörden (Vermögensverwaltungsstellen) benennen, die für die Verwaltung der eingefrorenen oder eingezogenen Vermögensgegenstände zuständig sind.
- Vorgaben zu zentralisierten nationalen Registern für sichergestellte und eingezogene Vermögenswerte wurden wegen des nicht ersichtlichen Mehrwerts und des einhergehenden erheblichen Verwaltungsaufwands gänzlich gestrichen. Stattdessen sind Mitgliedstaaten lediglich verpflichtet, den Behörden notwendige Instrumente für die Verwaltung sichergestellter und eingezogener Vermögensgegenstände zu Verfügung zu stellen. Register bleiben optional. (Artikel 26)

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des Europäischen Parlaments hatte bereits am 23.05.2023 seinen Bericht angenommen und für ein Mandat zu interinstitutionellen Verhandlungen gestimmt (siehe Beitrag im EU-Wochenbericht Nr. 20-2023 vom 29.05.2023). Somit können die Trilogverhandlungen alsbald beginnen.

Richtlinienvorschlag zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer - Allgemeine Ausrichtung

Der Justizrat nahm ebenfalls mit qualifizierter Mehrheit die Allgemeine Ausrichtung in Bezug auf den Richtlinienvorschlag zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer (KOM 2022/732 final) an. Die Kommission hatte den Vorschlag am 19.12.2022 zur Änderung und Fortentwicklung der Richtlinie 2011/36/EU vorgelegt. Sie will mit dem Richtlinienvorschlag unter anderem neue Formen der Ausbeutung („Zwangsheirat“ und „illegaler Adoption“) unter Strafe stellen, eine Verschärfung der Sanktionsregelungen gegen juristische Personen erreichen, eine Verbesserung der Verfahren zur frühzeitigen Identifizierung von Opfern und zu deren Unterstützung erzielen und eine EU-weite jährliche Datenerhebung zum Menschenhandel. Ferner trifft die Mitgliedstaaten die Pflicht, dass Personen, die wissentlich Dienstleistungen von Opfern von Menschenhandel in Anspruch nehmen, sanktioniert werden können.

Im Ergebnis konnten indes an diesen ursprünglich formulierten Zielen der Kommission wichtige Verbesserungen des Richtlinienvorschlags erreicht werden. Im Einzelnen:

- Keine über Geldsanktionen hinausgehende verbindliche Sanktionstypen bei den Sanktionen gegen juristische Personen;
- Möglichkeit der Einrichtung mehrerer Verweismechanismen für Opfer von Menschenhandel und nationaler Anlaufpunkte für grenzüberschreitende Fälle, was insbesondere Deutschland als föderalem Staat bei der Umsetzung entgegenkommt;
- Anpassung der Verpflichtung zu einer detaillierten Datenerhebung und Berichterstattung an die Kommission hinsichtlich Umfangs und des Datums der Zulieferung an die deutschen föderalen Strukturen.
- Verlängerung der Umsetzungsfrist von nur einem Jahr auf zwei Jahre.

Die Bundesregierung zeigte sich mit dem Verhandlungsergebnis sehr zufrieden, da der Text für die Allgemeine Ausrichtung einen ausgewogenen Kompromiss und eine gute Grundlage für den Trilog darstelle. Er entwickle die Richtlinie aus dem Jahr 2011 fort und verbessere so den Schutz der Opfer von Menschenhandel. Nun muss noch eine Abstimmung im Parlament erfolgen, da dort die Beratungen noch nicht abgeschlossen sind. Anschließend können die Verhandlungen zwischen Rat und Europäisches Parlament unter Beteiligung der Kommission (sog. Trilogverhandlungen) beginnen.

Richtlinienvorschlag zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt – Allgemeine Ausrichtung

Des Weiteren nahm der Justizrat die Allgemeine Ausrichtung zum Richtlinienvorschlag zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (COM(2022) 105) an, welcher beabsichtigt, einige Praktiken in der gesamten EU unter Strafe zu stellen, wie u.a. die weibliche Genitalverstümmelung und Cybermobbing. Ebenfalls befasst sich der Vorschlag mit der Meldung von Gewalt gegen Frauen sowie mit Maßnahmen zur Unterstützung und zur Hilfe für Opfer, einschließlich Entschädigung und Datenerhebung. Die Allgemeine Ausrichtung wurde von Seiten der Bundesregierung unterstützt, da ein großer Teil der Forderungen Deutschlands Eingang in den Kompromisstext des Rates gefunden hat. Insbesondere wurde an einigen Stellen mehr Flexibilität bei der Umsetzung ins nationale Recht erreicht.

Der Kompromisstext des Rates enthält u.a. folgende Elemente:

- Der Straftatbestand der Vergewaltigung in Art. 5 wurde aus dem Text des Kommissionsvorschlags gestrichen, nachdem ein Rechtsgutachten des Juristischen Dienstes des Rates insoweit eine EU-Rechtssetzungssetzungskompetenz auf Grundlage des Kriminalitätsbereichs „sexuelle Ausbeutung

von Kindern und Frauen“ (Art. 83 Abs. 1 AEUV) in Frage gezogen hatte. Einige Mitgliedstaaten kritisierten dennoch die Streichung, welche dazu führen würde, dass das Ambitionsniveau gegenüber dem Kommissionsvorschlag deutlich reduziert sei.

- „Cyberdelikte“ in Art. 7 bis 10 sind klarer definiert worden und haben die Tatbestände eingrenzende Schwellen („serious harm“) erhalten.
- Strafzumessungsvorgaben aus dem Vorschlag der Kommission wurden dahingehend flexibler gestaltet, dass nun festgelegt ist, dass nur noch ein erschwerender Umstand verpflichtend im nationalen Recht umzusetzen ist.
- Gewaltschutzanordnungen können nun – wie im deutschen Recht vorgesehen – von einem Antrag des erwachsenen Opfers abhängig gemacht werden.

Im Parlament steht die Positionierung der beiden federführenden zuständigen Ausschüsse für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) und für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (FEMM) noch aus.

Richtlinienvorschlag zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union – Allgemeine Ausrichtung

Der Justizrat nahm die Allgemeine Ausrichtung in Bezug auf den Richtlinienvorschlag zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union (KOM (2022) 684 final) an. Die Kommission hatte den Vorschlag mit Blick auf den russischen Angriffskrieg am 02.12.2022 vorgelegt. Der Richtlinienvorschlag enthält Regelungen zur Verbesserung der Durchsetzung restriktiver Maßnahmen der EU, indem Verstöße gegen restriktive Maßnahmen unter Strafe gestellt und Mindeststrafen für die Umgehung restriktiver Maßnahmen und Verstöße gegen EU-Sanktionen festgelegt werden.

Der Kompromisstext unterstützt zwar das Ziel. Die dem Vorschlag zugrundeliegenden Normen wurden im Rahmen der zuständigen Ratsarbeitsgruppe im Rat jedoch abgeschwächt, wobei auch der Aspekt der Kohärenz mit anderen Dossiers (u.a. WhistleblowerRL und EinziehungsRL) Beachtung fand. Es liegen nun gemeinsame Mindeststandards vor, die eine wirksame Durchsetzung gewährleisten sollen. Die nunmehr als Straftaten erfassten Handlungen umfassen u.a. die Unterstützung von Personen, die restriktiven Maßnahmen der EU unterliegen, bei der Umgehung eines EU-Reiseverbots, den Handel mit sanktionierten Waren und die Durchführung von Transaktionen mit Staaten oder Einrichtungen, die restriktiven Maßnahmen der EU unterliegen. Die Zusammenarbeit bei strafrechtlichen Ermittlungen in Bezug auf Verstöße gegen restriktive Maßnahmen soll zwischen den Mitgliedstaaten, der Kommission und EU-Agenturen wie Europol oder der Europäischen Staatsanwaltschaft stattfinden. Die deutsche Bundesregierung hat dabei auf die Aufnahme folgender Punkte in den Kompromisstext hingewirkt:

- Erhalt der Grundstruktur mit verpflichtenden, detaillierten Tatbeständen unter Streichung grob fahrlässig begangener Handlungen (Art. 3);
- Erhalt der Strafbewehrung der vermögensbezogenen Umgehungstatbestände, insoweit Beschränkung auf Strafbarkeit der Nichterfüllung von Jedermanns-Pflichten zur Meldung vermögensbezogener Sanktionsverstöße auf Kenntnisse aus der beruflichen Sphäre;
- Erweiterte strafrechtliche Einziehungsmöglichkeit von Oligarchenvermögen bei Verschleierungstaten bei verbesserter Wahrung der Verhältnismäßigkeit und des Schutzes gutgläubiger Dritter;
- Erhalt eines möglichst effektiven Whistle-Blower-Schutzes zur Förderung reger Meldungen von Sanktionsverstößen;
- Schutz beruflicher Verschwiegenheitspflichten der rechtsberatenden Berufe und Erstreckung auch auf Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
- Orientierung an etablierten Vorbildern aus der Allgemeinen Ausrichtung zur Richtlinie Umweltstrafrecht, u.a. betreffend die Sanktionierung von Unternehmen (Art. 7)
- Ambitionierte und präziser gefasste Strafrahmen (Rüstungsgüter und Dual-Use-Güter ohne monetäre Differenzierung sind mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bedroht).

Die Bundesregierung zeigte sich mit dem Verhandlungsergebnis sehr zufrieden, da sie sich mit vielen ihrer Anliegen durchsetzen konnte. Der Vorschlag der Kommission einschließlich der Verbesserungen

des Ratsvorsitzes sei eine angemessene Antwort auf Russlands Angriffskrieg. Die gemeinsamen Mindeststandards für die Bestrafung von Sanktionsverstößen würden die einheitliche und wirksame Durchsetzung von EU-Sanktionen in der gesamten EU verbessern.

Das Verfahren im Parlament zur Vorbereitung des Trilogs kann voraussichtlich im Juli 2023 abgeschlossen werden. Berichterstatterin MdEP Sophia in't Veld (ALDE) hat dem federführenden Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) am 03.05.2023 einen Berichtsentwurf vorgelegt. Die Abstimmung ist für den 06.07.2023 vorgesehen, die Verkündung im Plenum soll voraussichtlich im Zeitraum vom 10.-13.07.2023 stattfinden. Der Trilog soll nach Plänen der Kommission spätestens Ende 2023 abgeschlossen sein. Die Umsetzungsfrist beträgt nach dem Ratskompromiss ein Jahr.

Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA) – Sachstand

Die Kommission hat in Anwesenheit der Europäischen Generalstaatsanwältin, Laura Kövesi, einen Sachstandsbericht zur Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) präsentiert. Thema war darüber hinaus der Austausch eines Drittels der Europäischen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen (EStA). Von dem jetzigen Austausch sind Österreich, Zypern, Griechenland, Italien, Litauen, die Niederlande, Portugal und Spanien betroffen. Hinsichtlich des bevorstehenden Austausches ist noch unklar, welche Mitgliedstaaten insoweit betroffen sein werden. Ein weiterer Punkt, der in diesem Rahmen besprochen wurde, waren die Überlegungen, die Erweiterung der Zuständigkeit der EUStA um die durch die Richtlinie zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union (RL-E Sanktionsstrafrecht) neu definierten strafrechtlich relevanten Sanktionsverstöße.

Im Rahmen des Debriefing am 12.06.2023 durch die Ständige Vertretung wurde deutlich, dass Deutschland eine Kompetenzerweiterung in diesem Sinne unterstütze und sich bereits zehn weitere Mitgliedstaaten ebenfalls dafür ausgesprochen hätten.

Schlussfolgerungen zur Sicherheit von LGBTI-Personen - Billigung

Die veröffentlichten Schlussfolgerungen zur Sicherheit von LGBTI-Personen in der Europäischen Union wurden durch 21 der anwesenden Mitgliedstaaten unterstützt. Am 22.05.2023 wurde zuletzt in der betreffenden Ratsarbeitsgruppe (RAG FREMP (counsellor formation)) ein letzter Entwurf der Schlussfolgerungen Safety of LGBTIQ persons in the European Union verhandelt. Da Bulgarien und Ungarn auf die Entfernung des „Q“ aus der Abkürzung von „LSBTIQ“ bestanden, entschied die schwedische Ratspräsidentschaft, um eine weitgehende Einigung über die Schlussfolgerungen zu erzielen, das „Q“ aus der Abkürzung zu entfernen, was auch von der progressiven Allianz (insb. NLD) mitgetragen werden konnte. Polen verweigerte die Unterstützung der Schlussfolgerungen von vornherein kategorisch.

Die Bundesregierung unterstützte den finalen Text. Man habe sich grundsätzlich die Beibehaltung starker Formulierungen gewünscht, etwa mit dem vorherigen ausdrücklichen Verweis auf „Geschlechtsidentität“ in Ziff. vier oder auch der Beibehaltung des „Q“ in der Abkürzung „LSBTIQ“. Allerdings käme auch unabhängig von dem verwendeten Kürzel ausreichend zum Ausdruck, dass ein vollumfänglicher Schutz aller Menschen, unabhängig von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, geschlechtsspezifischer Merkmale und Geschlechtsausdruck gewährleistet werden solle.

[Hauptergebnisse des Justizministerrates:](#)

[Presseerklärung zur Allgemeinen Ausrichtung zum Richtlinienvorschlag zur Bekämpfung strategischer Klagen gegen öffentliche Beteiligung \(„Anti-SLAPP-Richtlinie“\):](#)

[Text der Allgemeinen Ausrichtung zum Richtlinienvorschlag zur Bekämpfung strategischer Klagen gegen öffentliche Beteiligung \(„Anti-SLAPP-Richtlinie“\)](#)

[Presserklärung zur Allgemeinen Ausrichtung zum Richtlinienvorschlag über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten](#)

[Text der Allgemeinen Ausrichtung zum Richtlinienvorschlag über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten](#)

[Presseerklärung zur Allgemeinen Ausrichtung zum Richtlinienvorschlag zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer](#)

[Text der Allgemeinen Ausrichtung zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer](#)

[Presseerklärung zur Allgemeinen Ausrichtung zum Richtlinienvorschlag zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt](#)

[Text der Allgemeinen Ausrichtung zum Richtlinienvorschlag zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt](#)

[Presseerklärung zur Allgemeinen Ausrichtung zum Richtlinienvorschlag zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union](#)

[Text zur Allgemeinen Ausrichtung zum Richtlinienvorschlag zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union](#)

[Presseerklärung zu den Schlussfolgerungen zur Sicherheit von LGBTI-Personen](#)

Zivilrecht

***Europäische Kommission will Rechte schutzbedürftiger Erwachsener in grenzüberschreitenden Situationen besser gewährleisten
Verordnungsvorschlag mit umfassenden Regelungen zur Zuständigkeit von Gerichten, Anwendbarkeit von Rechtsvorschriften u.a.***

Die Europäische Kommission hat am 31.05.2023 einen Verordnungsvorschlag über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Maßnahmen und die Zusammenarbeit in Fragen des Erwachsenenschutzes (COM (2023) 280 final) sowie einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Interesse der EU Vertragsparteien des Übereinkommens vom 13.01.2000 über den internationalen Schutz Erwachsener zu werden oder zu bleiben (COM (2023) 281 final), vorgestellt. Beide Vorschläge zielen im Ergebnis darauf ab, die Rechte von Menschen zu stärken, die in grenzüberschreitenden Situationen auf rechtliche Unterstützung oder Rechtsschutz angewiesen sind. Dies können Fälle wie die Verwaltung von Vermögenswerten oder Immobilien in einem anderen Land, eine medizinische Behandlung im Ausland oder ein Umzug in einen anderen Mitgliedstaat sein. Die Vorschläge betreffen Erwachsene, die aufgrund einer Beeinträchtigung oder der Unzulänglichkeit ihrer persönlichen Fähigkeiten ihre eigenen Interessen nicht schützen können. Dabei kann es sich beispielsweise um Beeinträchtigungen infolge einer altersbedingten Krankheit wie Alzheimer oder eines gesundheitlichen Problems, etwa eines Komas, handeln

Hintergrund: Derzeit gibt es keine EU-Rechtsvorschriften, die konkret den Schutz von Erwachsenen in grenzüberschreitenden Situationen betreffen. Das bestehende Haager Übereinkommen vom 13.01.2000 über den Schutz von Erwachsenen (Convention of 13 January 2000 on the International Protection of Adults (HCCH 2000 Protection of Adults Convention)), das weithin als effizientes, flexibles und weltweit einsetzbares Instrument des internationalen Privatrechts gilt, ist bislang nicht von allen Mitgliedsstaaten ratifiziert worden. Es enthält Regelungen zur Zuständigkeit für die Ergreifung von Erwachsenenschutzmaßnahmen, des anwendbaren Rechts, der Anerkennung und Vollstreckung von Schutzmaßnahmen sowie der internationalen Zusammenarbeit zur Durchführung der Maßnahmen bei Erwachsenen, die ihre Interessen nicht selbst schützen können. Es gilt derzeit für die 15 Vertragsparteien, darunter nur zwölf Mitgliedstaaten.

Da das Übereinkommen primär für eine internationale Anwendung konzipiert und aufgrund dessen lediglich einen rechtlichen Mindestrahmen für den Bereich geschaffen hat, zielt der Verordnungsvorschlag der Kommission nun darauf ab, insoweit Regelungen zu ergänzen, die die bereits bestehende Zusammenarbeit und das gegenseitige Vertrauensverhältnis unter den Mitgliedstaaten berücksichtigen und darauf aufbauen. Mit dem Vorschlag der Kommission vom 31.05.2023, der auf dem Haager Übereinkommen aus dem Jahr 2000 über den Schutz von Erwachsenen und den bestehenden EU-Bestimmungen in anderen Bereichen der grenzüberschreitenden Ziviljustiz beruht, werden daher modernere, vereinfachte Vorschriften eingeführt, die auf den EU-Kontext zugeschnitten sind.

Die zwei Vorschläge enthalten folgende Regelungen:

(1) Mit der **vorgeschlagenen Verordnung** wird die Zuständigkeit der Gerichte und die Anwendbarkeit des Rechts festgelegt (Art. 1 lit. a) und b)). Zudem wird die Frage geregelt, unter welchen Bedingungen eine ausländische Maßnahme oder eine ausländische Vertretungsmacht rechtswirksam anerkannt werden sollte (Art. 1 lit. d) und e)) sowie die Zusammenarbeit von Behörden (Art. 1 lit. f)). Außerdem werden einige praktische Maßnahmen vorgeschlagen, beispielsweise:

- zur Erleichterung der digitalen Kommunikation (Art. 1 lit. g));
- zur Einführung eines europäischen Vertretungszertifikats, mit dem die gesetzlichen Vertreter ihre Befugnisse in einem anderen Mitgliedstaat leichter nachweisen können (Art. 1 lit. h));
- zur Einrichtung vernetzter Register, die Angaben über einen etwaigen Schutzstatus in einem anderen Mitgliedstaat enthalten (Art. 1 lit. i)) und
- zur Förderung einer engeren Zusammenarbeit der Behörden.

Der Anwendungsbereich umfasst den Schutz von Erwachsenen in grenzüberschreitenden Situationen, die wegen einer Beeinträchtigung oder Unzulänglichkeit ihrer persönlichen Fähigkeiten nicht in der Lage sind, ihre Interessen in Zivilsachen zu wahren (Art. 2 Abs. 1). Die vorgeschlagenen Regelungen sollen zudem auch für Maßnahmen in Bezug auf einen Erwachsenen gelten, der zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahmen das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte. Der Vorschlag wirkt sich dabei nicht auf die materiellrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz von Erwachsenen aus.

(2) Der **Vorschlag für einen Beschluss des Rates** sieht einen einheitlichen Rechtsrahmen für den Schutz Erwachsener unter Beteiligung von Drittstaaten vor. Damit werden alle Mitgliedstaaten verpflichtet, Vertragsparteien des Haager Übereinkommens aus dem Jahr 2000 über den Schutz von Erwachsenen zu werden oder zu bleiben.

Weiteres Verfahren

(1) Das Europäische Parlament und der Rat werden im nächsten Schritt den Vorschlag der Kommission erörtern. Sollte die vorgeschlagene Verordnung tatsächlich verabschiedet werden, ist sie 18 Monate nach ihrer Verabschiedung anzuwenden. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, in den folgenden vier Jahren die darin vorgesehenen elektronischen Kommunikationskanäle bereitzustellen, und nach fünf Jahren die erforderlichen Register eingerichtet zu haben und sie mit den Registern der anderen Mitgliedstaaten zu vernetzen.

(2) Der Vorschlag für einen Beschluss des Rates wird nach Anhörung des Europäischen Parlaments vom Rat angenommen. Die Mitgliedstaaten, die bislang das Haager Übereinkommen zum Schutz von Erwachsenen noch nicht ratifiziert haben, haben zwei Jahre Zeit, um bei Erlass des Ratsbeschlusses dem genannten Haager Übereinkommen aus dem Jahr 2000 beizutreten.

[Pressemitteilung der Kommission vom 31.05.2023](#)

[Verordnungsentwurf vom 31.05.2023](#) (in englischer Sprache)

[Vorschlag für den Beschluss des Rates vom 31.05.2023](#) (in englischer Sprache)

Politische Einigung betreffend Richtlinienvorschlag über im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge
Einführung einer Widerrufsfunktion

Der Rat und das Europäische Parlament haben am 06.06.2023 eine **vorläufige politische Einigung** betreffend den Richtlinienvorschlag über im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge (COM(2022) 204) erzielt.

Hintergrund: Die Europäische Kommission hatte den Vorschlag am 11.05.2022 angenommen, wodurch, die 20 Jahre alte Richtlinie 2002/65/EG aufgehoben wird sowie Richtlinie 2011/83/EU über die Rechte der Verbraucher um ein neues eigenständiges Kapitel IIIa „Vorschriften für im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge“ erweitert werden soll. Ziel ist die Vereinfachung der Rechtsvorschriften bei größtmöglichem Schutz des Verbrauchers im Rahmen von Finanzdienstleistungen, die im Fernabsatz verkauft werden. Durch die ansteigende Zahl von Finanzdienstleistungen im Fernabsatz nicht zuletzt während der COVID-Pandemie wurde eine entsprechende Anpassung der bestehenden europarechtlichen Vorschriften erforderlich.

Der vereinbarte Text soll insbesondere in einem Zeitalter der Digitalisierung den Verbraucherschutz stärken und zielt auf die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für Finanzdienstleistungen ab, die über Formen des Fernabsatzes abgeschlossen werden (bspw. Vertragsabschlüsse per Telefon oder PC). Betroffen sind davon Finanzdienstleistungen wie Kredite, Versicherungen, Geldanlagen oder Altersvorsorge, die zunehmend im Internet angeboten und deren zugehörige Verträge ebenfalls online abgeschlossen werden. Das birgt die Gefahr für den einzelnen Verbraucher, durch Täuschung oder Irreführung Pflichten einzugehen, die sie so nicht eingehen wollten, bspw. durch sog. Dark Patterns (dt. „Dunkle Muster“), d.h. eine Form täuschender Designs, die Lücken in der menschlichen Entscheidungsfähigkeit ausnutzen und so den Verbraucher zu Vertragsabschlüssen bewegen können, die dieser so nicht gewollt hat. **Die zentralen vorläufig geeinigten Vorschriften betreffen:**

- Präzisierung des **Anwendungsbereichs** der Richtlinie, welcher nunmehr insbesondere für Finanzdienstleistungen, die von anderen sektoralen Rechtsvorschriften ausgenommen sind oder nur teilweise von diesen abgedeckt sind, genauer definiert wird.
- Verbesserung der Vorschriften über die Offenlegung von Informationen, eine Modernisierung von vorvertraglichen Informationspflichten und die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, strengere nationale Vorschriften in diesem Bereich zu erlassen, wodurch die Gefahr einer Absenkung des Verbraucherschutzniveaus vermieden wird.
- die Schaffung eines Rechts für den Verbraucher - zur Gewährleistung eines besseren Verständnisses der Auswirkungen des Vertrags auf seine finanzielle Situation - ein **menschliches Eingreifen zu verlangen**, wenn der Unternehmer Online-Tools wie Robo-Advice oder Chatbots nutzt.
- **Vereinfachung der Ausübung des Widerrufsrechts**, indem in der Benutzeroberfläche des Dienstbieters eine leicht zu findende "Widerrufsfunktion" für alle im Fernabsatz abgeschlossenen Verträge zu finden ist.
- **Einsatz von Dark-Pattern-Marketingtechniken** zur Beeinflussung der Entscheidungen der Verbraucher soll aufgrund seitens der Mitgliedstaaten zu ergreifender Maßnahmen eingeschränkt werden

Die vorläufige Einigung muss noch von Rat und Parlament förmlich angenommen werden.

[Presseerklärung des Rates vom 06.06.2023](#)

[Vorschlag der Kommission vom 11.05.2022](#)

**EP-Rechtsausschuss: Position zum Richtlinienvorschlag zur Bekämpfung strategischer Klagen gegen öffentliche Beteiligung (Anti-SLAPP-Richtlinie)
Position deutlich ambitionierter als Rat**

Der federführende Rechtsausschuss (JURI) des Europäischen Parlaments nahm am 27.06.2023 seinen Bericht mit 15 Ja-Stimmen (eine Nein-Stimme und eine Enthaltung) zum Richtlinienvorschlag zur Bekämpfung strategischer Klagen gegen öffentliche Beteiligung („Anti-SLAPP-Richtlinie (sog. „strategic lawsuits against public participation“) (KOM (2022)177 final) an. JURI-Berichtersteller ist MdEP Timo Wölken (S&D).

Hintergrund: Die Europäische Kommission hatte am 27.04.2022 den Richtlinienvorschlag (KOM (2022)177) und eine ergänzende Empfehlung (C (2022)2428) an die Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von sog. SLAPP-Klagen vorgelegt. Mit dem Richtlinienvorschlag beabsichtigt die Kommission, die Medienfreiheit in der EU zu stärken und den Schutz derjenigen (Journalisten, Organisationen der Zivilgesellschaft) zu gewährleisten, die von sogenannten SLAPP-Klagen betroffen sind. Bei SLAPP-Klagen handelt es sich um offenkundig unbegründete oder teilweise unbegründete Gerichtsverfahren, die das Ziel verfolgen, kritische öffentliche Beteiligung einzuschränken. Der Rat hat die allgemeine Ausrichtung zum Richtlinienvorschlag am 09.06.2023 beschlossen. Im Rahmen der Verhandlungen im Rat wurde – u.a. auf Druck der Bundesregierung- die Forderung durchgesetzt, dass einige Verfahrensgarantien abgeschwächt werden, wodurch den Mitgliedstaaten mehr Spielraum bei der Umsetzung der Richtlinie eingeräumt wird.

Um den Schutz vor sog. Slapp-Klagen zu erhöhen, schlägt der Rechtsausschuss des Parlaments folgende Änderungen am Kommissionsvorschlag vor:

- Ausweitung des Anwendungsbereichs: Die in Art. 4 des Richtlinienvorschlags enthaltene Definition von „grenzüberschreitenden Verfahren“ soll auch Fälle umfassen, in denen der Gegenstand des Verfahrens für mehr als einen Mitgliedstaat relevant und elektronisch zugänglich ist.
- Verpflichtung der Mitgliedstaaten, den Opfern von missbräuchlichen Gerichtsverfahren Zugang zu Unterstützungsmaßnahmen zu gewähren, einschließlich umfassender Informationen, rechtlichen Beistand und finanzieller Unterstützung, sowie Verpflichtung zur Schaffung einer zentralen Anlaufstelle, an die sich SLAPP-Opfer wenden können, um Hilfe von spezialisierten Netzwerken von Anwälten, Rechtspraktikern und Psychologen zu erhalten;
- Sicherstellung, dass im Falle eines unbegründeten Gerichtsverfahrens die gesamten Verfahrenskosten vom Kläger getragen werden;
- Recht der Opfer der missbräuchlichen Gerichtsverfahren auf Schadensersatz, u.a. aufgrund von Rufschädigung;
- Schutz vor Missbrauch durch sog. „Forum Shopping“: Die Brüssel- I- Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1215/2012) soll geändert werden und u.a. den Wohnsitz des Beklagten zum alleinigen Gerichtsstand in Verleumdungsfällen zu machen, in denen das Opfer eine Privatperson ist;
- Nichtanerkennung von Urteilen aus Drittstaaten: Mitgliedstaaten sollen Urteile gegen Personen, die in Drittländern von SLAPPs betroffen sind und ihren Wohnsitz innerhalb der EU haben, nicht anerkennen.
- Einrichtung eines öffentlichen Registers, in dem SLAPP-Gerichtsentscheidungen veröffentlicht werden.

Weiteres Verfahren

Das Parlament wird voraussichtlich am 10.07/11.07.2023 im Plenum über seine Position abstimmen, um bereits am nächsten Tag in die Trilogverhandlungen einzutreten. Die Verhandlungen werden voraussichtlich nicht einfach werden, da die Positionen des Rates und des Parlaments an einigen Stellen deutlich voneinander abweichen. Ein zentraler Streitpunkt bei den Verhandlungen wird u.a. die **Definition von Fällen mit grenzüberschreitenden Bezügen** sein, welche der Rat bei seiner Position vollständig aus dem Richtlinientext gestrichen hat.

[Pressemitteilung des Parlaments](#)

[Verfahrensdossier im Parlament](#)

Verhandlungsmandat für neue zivilrechtliche Haftungs Vorschriften für Produkte 40 Jahre alte Produkthaftungsrichtlinie wird erneuert

Am 14.06.2023 haben sich die Botschafterinnen und Botschafter der Mitgliedstaaten auf eine **Allgemeine Ausrichtung** hinsichtlich des Richtlinienvorschlags zur Überarbeitung der verschuldensunabhängigen Haftung von Herstellern für fehlerhafte Produkte (KOM(2022) 495) geeinigt.

Hintergrund: Die Europäische Kommission hatte am 28.09.2022 ein Paket mit zwei Richtlinienvorschlägen zur zivilrechtlichen Haftung für Produkte und Künstliche Intelligenz (KI) vorgelegt. Dabei handelt es sich einerseits um einen (1) **Richtlinienvorschlag zur außervertraglichen zivilrechtlichen Haftung beim Einsatz von KI** (KOM(2022) 496), um Opfern von Schäden im Zusammenhang mit KI europaweit den Erhalt einer Entschädigung zu erleichtern. Der zweite Teil des Pakets betrifft die (2) **Überarbeitung der verschuldensunabhängigen Haftung von Herstellern für fehlerhafte Produkte nach der Produkthaftungsrichtlinie** aus 1985 (RL 1985/374 EEC), wobei letztere aus Gründen der Modernisierung de facto aufgehoben und durch eine neue Richtlinie (KOM(2022) 495) ersetzt werden soll. Aufgrund der aktuellen Abstimmung zum von der Kommission am 21.04.2021 vorgelegten Verordnungsvorschlag zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für KI (KOM(2021) 206, sog. KI-Act) wird der Richtlinienvorschlag zur außervertraglichen zivilrechtlichen Haftung beim Einsatz von KI (KOM(2022) 496) aktuell noch nicht verhandelt, da auf die Ergebnisse der Verhandlungen zum KI-Act aufgebaut werden soll.

Inhalt der Allgemeinen Ausrichtung hinsichtlich des Richtlinienvorschlags zur Produkthaftung

Wesentliche Neuerung des Richtlinienvorschlags zur Überarbeitung der verschuldensunabhängigen Haftung von Herstellern für fehlerhafte Produkte (KOM(2022) 495) ist, dass die **Definition des Begriffs „Produkt“ auf digitale Bauunterlagen und Software ausgeweitet** wird. Die Überarbeitung der Produkthaftungsrichtlinie war im Rat weitestgehend unstrittig. Die vom Rat in der Allgemeinen Ausrichtung konturierten Änderungen – im Vergleich zum Kommissionsvorschlag - beziehen sich im Wesentlichen auf folgende Punkte:

(1) Längere Verjährungsfrist: Der Anspruch auf Entschädigung erlischt entsprechend des Kommissionsvorschlags zehn Jahre nach dem Inverkehrbringen des fehlerhaften Produkts. In Fällen, in denen die Symptome eines Personenschadens erst mit Verzögerung zutage treten, beträgt die vom Rat vorgeschlagene Verjährungsfrist 20 Jahre – anstelle der im Kommissionsvorschlag vorgesehenen 15 Jahre.

(2) Beweislast: Der Rat hat – hinsichtlich des Ziels der Richtlinie, Verbraucherinnen und Verbraucher eine faire Chance zu geben, auch in komplexen Fällen Schadenersatz vom Hersteller zu erhalten – die **Tatsachenermutungen vereinfacht**, die zur Anwendung kommen, wenn eine Klägerin oder ein Kläger mit übermäßigen Schwierigkeiten konfrontiert ist. Hierbei soll insbesondere der zunehmenden technischen oder wissenschaftlichen Komplexität der Fälle im digitalen Zeitalter Rechnung getragen

werden. In diesen Fällen soll es lediglich erforderlich sein, dass die Klägerin oder der Kläger die Wahrscheinlichkeit, dass das Produkt fehlerhaft war oder dass die Fehlerhaftigkeit ein wahrscheinlicher Grund für den Schaden ist, beweist.

(3) Möglichkeit einer weiter gehenden nationalen Gesetzgebung: Laut Allgemeiner Ausrichtung sollen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, auch über die Richtlinie hinaus nationale Vorschriften zu erlassen, die die Hersteller auch in Fällen, die von der Richtlinie nicht erfasst oder sogar ausgeschlossen sind, haftbar machen würden.

Stand im Europäischen Parlament

Zuständig im Europäischen Parlament für dieses Dossier sind der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) sowie der Rechtsausschuss (JURI) gemeinsam. Die Positionierung der beiden gemeinsam federführenden Ausschüsse steht noch aus – die Berichtsentwürfe der Berichterstatter sind am 26.04.2023 in der einer gemeinsamen Sitzung präsentiert worden.

[Presseerklärung des Rates vom 06.06.2023](#)

[Vorschlag der Kommission vom 11.05.2022](#)

[Vorschlag für einen Fernabsatzvertrag über Finanzdienstleistungen - Allgemeine Ausrichtung](#)

Strafrecht

LIBE-Ausschuss nimmt Position zur Richtlinie über Abschöpfung und Einbeziehung von Vermögenswerten an Weiterer Schritt im Kampf gegen organisiertes Verbrechen und Sanktionsflucht

Am 23.05.2023 wurde der Bericht von Berichterstatter MdEP Loránt Vincze (EVP) über den Richtlinienvorschlag über die Abschöpfung und Einbeziehung von Vermögenswerten (COM(2022) 245 final) im Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des Europäischen Parlaments mit 50 Ja-Stimmen, einer Gegenstimme und vier Enthaltungen angenommen. Mit 53 Ja-Stimmen, keinen Gegenstimmen und zwei Enthaltungen wurde zudem beschlossen, in interinstitutionelle Verhandlungen einzutreten. Ziel der Richtlinie ist es, Vermögenswerte mit kriminellem Hintergrund in der gesamten EU schneller und effektiver einziehen zu können sowie Verstöße gegen EU-Sanktionen konsequenter zu ahnden.

Hintergrund: Am 22.05.2022 hatte die Europäische Kommission den Richtlinienvorschlag über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten (COM(2022) 245 final) als Teil eines Maßnahmenpakets zur besseren Durchsetzung der Sanktionen im Kontext des Ukraine-Krieges veröffentlicht (siehe Beitrag im EU-Wochenbericht Nr. 20-2022 vom 30.05.2022). Damit sollen neben anderen Maßnahmen auch Vermögenswerte von Personen, die gegen Sanktionen verstoßen, eingezogen werden können. Ziel ist, den derzeitigen Rechtsrahmen (Richtlinie 2014/42/EU über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten, Ratsbeschluss 2007/845/JHA und Rahmenbeschluss 2005/212/JHA) zu modernisieren und effektiver zu gestalten. Eine Evaluierung der Richtlinie und des Ratsbeschlusses durch die Kommission hatte ergeben, dass der bestehende Rechtsrahmen das politische Ziel der Bekämpfung der organisierten Kriminalität nicht angemessen verfolgen. Bislang hätten die nationalen Behörden nur begrenzte Befugnisse, um kriminelle Vermögenswerte aufzuspüren und einzufrieren. Auch bewirkten die bisherigen Instrumente, dass längst nicht alle kriminellen Vermögenswerte erfasst würden, so dass 99 % der kriminellen Gewinne in den Händen der Kriminellen verbleiben würden. Der Richtlinienvorschlag geht zurück auf die EU-Strategie für die Sicherheitsunion 2021, in der der verbesserte Kampf gegen die organisierte Kriminalität in den Fokus genommen wurde.

Die im Parlament angenommene Position enthält – im Vergleich zum Kommissionsvorschlag – folgende Änderungen:

- Erweiterung des Gegenstands der Richtlinie auf den illegalen Handel mit nuklearem oder radioaktivem Material, Straftaten, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen, sowie auf die illegale Beschlagnahme von Flugzeugen und Schiffen sowie Sabotageakte;
- Sicherstellung, dass Vermögenswerte schnell eingefroren werden können, erforderlichenfalls mit vorübergehenden Dringlichkeitsmaßnahmen;
- Weitere Harmonisierung der Befugnisse der nationalen Vermögenabschöpfungsstellen, um grenzüberschreitende Ermittlungen effizienter zu gestalten: Dafür soll der Zugang zu relevanten Informationen in Datenbanken ausgeweitet werden, wie etwa zu Registern über wirtschaftliches Eigentum, Wertpapier- und Währungsinformationen, Zolldaten und Jahresabschlüssen von Unternehmen.
- Vor dem Hintergrund des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine wurden außerdem Maßnahmen getroffen, die eine bessere Identifizierung von Vermögenswerten ermöglichen. Dies soll die Wirksamkeit von Sanktionen gegen Drittstaaten bestärken.

- Weiterhin ist im Bericht vorgesehen, dass eingezogene Vermögenswerte durch designierte Stellen verwaltet werden sollen, um ihren potenziellen Zerfall zu verhindern. In einem nächsten Schritt sollen diese Vermögenswerte für soziale oder gemeinnützige Zwecke verwendet werden können.
- Sicherstellung, dass Opfer vor der Einziehung entschädigt werden, insbesondere in grenzüberschreitenden Fällen, und dass eingezogene Vermögenswerte für soziale oder gemeinnützige Zwecke verwendet werden können.
- Stärkerer Fokus auf Zusammenarbeit zwischen nationalen Behörden und EU-Agenturen.

Weiteres Verfahren:

Der Rat wird seine Position zu diesem Dossier voraussichtlich auf dem nächsten Justizrat am 10.06.2023 annehmen. Aus dem Grund wird erwartet, dass die interinstitutionellen Verhandlungen möglicherweise noch vor der Sommerpause aufgenommen werden können.

Pressemitteilung des LIBE-Ausschusses:

<https://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20230522IPR91604/meps-vote-to-speed-up-the-freezing-and-confiscation-of-criminal-assets>

Angenommener Bericht des LIBE-Ausschusses:

https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2023-0199_EN.html

Richtlinienvorschlag über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten (COM(2022) 245 final):

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52022PC0245&qid=1685433553640>

„Kampf gegen Korruption: Zu wenig Fische im Netz?“ Expertendiskussion zum Richtlinienvorschlag zur Korruptionsbekämpfung

Auf Einladung von Dr. Benjamin Limbach, Minister der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, veranstaltete die Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Europäischen Union am 12.06.2023 eine Online-Expertendiskussion zum Thema „Kampf gegen Korruption: Zu wenige Fische im Netz? Wie Korruption im privaten und öffentlichen Sektor besser bekämpft werden kann“. Grundlage der Diskussion war der Richtlinienvorschlag zur Korruptionsbekämpfung in der Europäischen Union (COM(2023) 234 final), der von Europäischen Kommission am 03.05.2023 veröffentlicht wurde.



In seinem Grußwort betonte Minister Dr. Limbach, dass Korruption kein Randphänomen sei. Korruption koste die EU-Wirtschaft nach vorsichtigen Schätzungen derzeit mindestens 120 Milliarden Euro pro Jahr. Aus dem Grund sei es ein Gebot der Stunde, dass die EU und die Mitgliedstaaten entschlossen gegen Korruption vorgehen. Er wies auf folgende drei Aspekte des Richtlinienvorschlags hin: 1.) die Einrichtung spezialisierter Korruptionsbekämpfungsstellen; 2.) Stärkung des Anzeigeverhaltens (durch den Schutz und Strafmilderung von Whistleblowern) und 3.) die Schaffung neuer Straftatbestände über den bereits bestehenden Kreis „klassischer“ Korruptionsdelikte hinaus wie die bezahlte Einflussnahme auf Entscheidungsträger und die unrechtmäßige Bereicherung aus Korruption.

Ute Stiegel, stellvertretende Referatsleiterin bei der Kommission (Generaldirektion Migration und Inneres) unterstrich in ihrer Keynote die vom Minister ausgeführten Gefährdungspotentiale: Korruption untergrabe die „demokratischen Werte und Institutionen“ und stelle ein Wachstumshemmnis sowie ein zunehmendes Sicherheitsrisiko dar. Neben den von Minister Dr. Limbach herausgestellten Aspekten wurde von Frau Stiegel der Fokus insbesondere auf die Einführung starker Präventivmaßnahmen (u.a. durch begleitende Informations- und Forschungsprogramme, die das öffentliche Bewusstsein stärken sollen), die Verschärfung von Sanktionen gegen natürliche und juristische Personen sowie die Einführung von Mindestverjährungsfristen zwischen acht und 15 Jahre gelegt.

In Videostatements unterstrichen MdEP Daniel Freund (Grüne), Vorsitzender der fraktionsübergreifenden Arbeitsgruppe gegen Korruption im Europäischen Parlament und Andrés Ritter, Stellvertretender Europäischer Generalstaatsanwalt der Europäischen Staatsanwaltschaft, ebenfalls, dass Fortschritte bei der Korruptionsbekämpfung dringend angezeigt seien. Ritter betonte, es gebe erheblichen Nachbesserungsbedarf im Richtlinienvorschlag, da die neu einzuführenden Tatbestände wenig konturiert seien und daher absehbar sei, dass es in der nationalen Ausgestaltung zu erheblichen Abweichungen kommen werde. Grund sei eine unzureichende Folgenabschätzung der Kommission. Mit einem „nationalen Flickenteppich“ sei das Ziel der (Mindest-)Harmonisierung nicht vereinbar. Außerdem beklagte er die fehlende Kongruenz mit dem bereits bestehenden Regelwerk. Insbesondere hinsichtlich der PIF-Richtlinie (EU 2017/1371) sehe er die Problematik, dass die Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft in vielen grenzüberschreitenden Fällen dann nicht mehr ausgeübt werden könne.

Die Diskussion mit Dr. Anna-Maija Mertens, Geschäftsführerin von Transparency International Deutschland e.V., Heike Deters, Syndikusrechtsanwältin und Head of Compliance & Legal Operations der Covestro AG sowie Hauke Alexander Lorenzen, Staatsanwalt der Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftskriminalität in Düsseldorf, fokussierte sich insbesondere auf Themenbereiche Compliance Management, nationale und praktische Umsetzung der Richtlinie, Schutz von Whistleblowern und Kulturwandel in Unternehmen.

Einhellige Auffassung war, dass es zu einem tiefgreifenden Kulturwandel in Unternehmen hin zu Compliance, Transparenz und ethisch verantwortlicher Geschäftsführung kommen müsse, welcher – so Staatsanwalt Hauke Alexander Lorenzen – idealerweise in einem geänderten Anzeigeverhalten resultieren solle. Aktuell stünden Staatsanwaltschaften vor der Herausforderung, dass Korruptionsermittlungen aufgrund von fehlenden oder verspäteten Anzeigen nicht zum geeigneten Zeitpunkt aufgenommen werden könnten und damit die Beweisführung für die Staatsanwaltschaften vor signifikante Hindernisse gestellt würde. Um den Kulturwandel voranzutreiben sei – nach den Ausführungen von Covestro-Syndikusrechtsanwältin Deters – ein entsprechendes Commitment der Unternehmensführung zwingend notwendig, welches wesentlich durch erhöhte Unternehmensstrafen hervorgerufen werden könne. In dem Zusammenhang stellte Staatsanwalt Lorenzen ebenfalls eine Abkehr vom Opportunitätsprinzip hin zum Legalitätsprinzip im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in den Raum, welche in einer entsprechenden Neuaufstellung der Wirtschaftskriminalitätsschwerpunktstaatsanwaltschaften resultieren müsse.

Ferner wurde insbesondere von Staatsanwalt Lorenzen der Schutz von Whistleblowern hervorgehoben. Er könne um eine strafprozessuale Komponente ergänzt werden, die auch die Identität der Whistleblower (bspw. bei Akteneinsicht) effektiv schützen würde. Das würde in Verbindung mit der Aussicht auf die vorgeschlagenen Strafminderungsmöglichkeiten die Anreize für das Anzeigen von Korruption signifikant erhöhen. Ein solch weitgehender Anreiz sei aus Sicht von RA Deters wiederum weder notwendig noch zielführend. Begrüßt wurde weiterhin, zu einem ganzheitlichen Ansatz bei der Korruptionsbekämpfung überzugehen, welcher dem – von Transparency International Deutschland-Geschäftsführerin Dr. Mertens als „wichtigen Impuls für mehr Transparenz“ beschriebenen – Kommissionsvorschlag trotz weiteren Anpassungsbedarfs zuzusprechen sei. Die Kommission stellte eine möglichst baldige Umsetzung in Aussicht. Es sei nicht intendiert, die Kompetenzen der Europäischen Staatsanwaltschaft zu beschneiden.

Minister Dr. Limbach schloss die Veranstaltung mit dem Appell an die Notwendigkeit, den Richtlinienentwurf positiv begleitend weiterzuentwickeln. Außerdem müssten die öffentlichen Institutionen zur Sicherung des ihnen entgegengebrachten Vertrauens beweisen, dass sie im Feld der Korruptionsbekämpfung handlungsfähig seien.

Online-Veranstaltung zur Veranstaltung vom 12.06.2023:

<https://www.youtube.com/watch?v=538jKbui7Ug>

Pressemitteilung der Kommission zur Korruptionsbekämpfung

https://germany.representation.ec.europa.eu/news/eu-kommission-will-korruptionsbekämpfung-verstärken-2023-05-03_de

Richtlinienentwurf der Kommission zur Korruptionsbekämpfung

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=COM%3A2023%3A234%3AFIN>